

Benchmarking der mittelgroßen Großstädte in Nordrhein-Westfalen



Kennzahlenvergleich 2005

Leistungen des SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Stand 20. Oktober 2006

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Ziele und Methoden des Benchmarking.....	6
3.	Ergebnisse des Kennzahlenvergleiches der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	8
3.1	Transferleistungen nach Einführung des SGB II im Überblick.....	8
3.2	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II	10
3.3	Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II	18
3.4	Integration in den Arbeitsmarkt	28
4.	Ausblick	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Dichte der Empfänger von Transferleistungen außerhalb von Einrichtungen insgesamt	8
Abb. 2:	Dichte der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bezogen auf altersgleiche Einwohner (KeZa 1)	10
Abb. 3:	Anteil der weiblichen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (KeZa 2).....	11
Abb. 4:	Anteil der nicht-deutschen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (KeZa 3)	12
Abb. 5:	Altersspezifische Dichte der Empfänger von Arbeitslosengeld II (KeZa 4)	13
Abb. 6:	Altersspezifische Dichte der Empfänger von Sozialgeld (KeZa 5).....	14
Abb. 7:	Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach Personenzahl (KeZa 6.1-6.2)	15
Abb. 8:	Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach der Anzahl von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (KeZa 6.3-6.4)	16
Abb. 9:	Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach der Anzahl der Kinder (KeZa 6.5-6.8)	17
Abb. 10:	Anteil der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (KeZa 6.9).....	17
Abb. 11:	Kommunale Gesamtausgaben für Leistungen nach dem SGB II pro Einwohner (KeZa 14)	19
Abb. 12:	Kommunale Gesamtausgaben für Leistungen n. SGB II pro Leistungsempfänger (KeZa 15)	20
Abb. 13:	Anteile einzelner Ausgabearten an den kommunalen Gesamtausgaben (KeZa 16).....	21
Abb. 14:	Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger und Monat sowie pro Bedarfsgemeinschaft und Monat (KeZa 19.1)	22
Abb. 15:	Ausgaben für die „abweichende Erbringung von Leistungen“ pro Leistungsempfänger insgesamt und differenziert nach Ausgabearten in Euro (KeZa 20.1).....	25
Abb. 16:	Anteil der kommunalen Ausgaben an allen Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II (KeZa 18)	26
Abb. 17:	Quoten der geförderten und ungeförderten Integration bezogen auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (KeZa 30.1 u. 30.2).....	29
Abb. 18:	Quoten der geförderten und ungeförderten Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (KeZa 31.1-31.2).....	30
Abb. 19:	Quoten der Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (KeZa 32.1-32.2)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Teilnehmende Städte mit Einwohnerzahlen	7
------------	---	---

Teilnehmende Städte

Aachen
Bonn
Bottrop
Gelsenkirchen
Hamm
Herne

Krefeld
Mönchengladbach
Münster
Solingen
Wuppertal

Das con_sens-Projektteam

Jutta Hollenrieder
Jens Kretzschmar
Frank Lehmann-Diebold

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11, 20148 Hamburg
consens@consens-info.de

1. Vorbemerkungen

Die mittleren Großstädte in Nordrhein-Westfalen haben acht Jahre lang ein Benchmarking der Leistungen der Sozialhilfe durchgeführt, davon sechs Jahre unter Begleitung von con_sens. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe haben sich nicht nur die rechtlichen Grundlagen der sozialen Sicherung in Deutschland geändert, sondern auch die Strukturen der Sozialhilfeträger. Die Zusammenlegung der Hilfesysteme für erwerbsfähige Hilfebedürftige wurde mit der Einführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) realisiert. Gleichzeitig wurden die übrigen Leistungen der Sozialhilfe in dem neuen Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gebündelt.

Entsprechend dieser gesetzlichen Neugliederung werden ab dem Jahr 2005 die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII getrennt im Benchmarking der nordrhein-westfälischen Städte betrachtet. Eventuelle Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Leistungen der Grundsicherung werden dabei berücksichtigt. Mit diesem Bericht werden die Ergebnisse des Kennzahlenvergleiches der kommunalen Leistungen nach dem SGB II für das Jahr 2005 vorgelegt.

Das erste Jahr der Anwendung des neuen Grundsicherungsrechtes für Arbeitsuchende war von den großen Herausforderungen der Umsetzung des SGB II in einer enorm kurzen Zeit geprägt. Noch während die Strukturen für die Erbringung der Leistung geschaffen wurden, mussten die Leistungen bereits bewilligt werden.

Als eine der größten Schwierigkeiten stellte sich die gemeinsame Trägerschaft mit geteilten Zuständigkeiten der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen für unterschiedliche Leistungen nach dem SGB II heraus. Für eine einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben wurden entsprechend § 44b SGB II in den meisten Kommunen zwar so genannte Arbeitsgemeinschaften (ARGE) gegründet. Die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen der ARGE war jedoch von vielen Schwierigkeiten begleitet und ist bis heute nicht zufriedenstellend gelöst.

In acht der elf am Benchmarking beteiligten nordrhein-westfälischen Städte konnte die ARGE mit der Einführung des Gesetzes zum 01. Januar 2005 gegründet werden. In Bonn erfolgte eine räumliche Zusammenlegung der ARGE zum 1. März 2005, in Aachen zum 1. Juli 2005. In Mönchengladbach erfolgte die Gründung der ARGE ebenfalls erst zum 01.07.2005 und die EDV-Systeme A2LL und AkdN wurden bis Ende 2005 parallel für die Berechnung der monetären Leistungen angewandt.

In der Stadt Münster wurde für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt neben dem EDV-System der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein vorhandenes städtisches System weitergenutzt. Im System A2LL der BA waren nur rund ein Drittel der Leistungsempfänger erfasst. Da dieser Bericht zum Teil auf statistischen Daten der BA aus dem System A2LL beruht, sind an einigen Stellen Angaben für die Stadt Münster nicht möglich.

In der Stadt Aachen werden wohnungslose Menschen und Bewohnerinnen des Frauenhauses nicht von der örtlichen ARGE, sondern durch das Sozialamt betreut. Die in diesem Bericht verwendeten Fall- und Personenzahlen mit SGB II-Bezug (auf Basis der von der Bundesagentur für Arbeit für die Stadt Herne angegebenen Werte) sind deshalb zu niedrig.

In der Stadt Herne wurde die ARGE am 01. Juli 2005 gegründet. Erst seit diesem Zeitpunkt wird das EDV-System der BA genutzt. Die Daten aller Leistungsempfänger wurden nachgepflegt.

Die ARGE in Krefeld konnte erst zum Oktober 2005 gegründet werden. Auch hier wurden die EDV-Systeme der BA entsprechend erst ab diesem Zeitpunkt in zunehmendem Maße genutzt. Leistungsempfängerdaten derjenigen Leistungsempfänger, die zunächst mit Hilfe des bei der

Stadt verwendeten IT-Verfahrens betreut werden mussten, wurden mit erheblichen Aufwand sukzessive in die IT-Verfahren der BA übertragen. Dieser Prozess hat sich jedoch bis weit in das Jahr 2006 hinein erstreckt. Auswertungen über das Jahr 2005 beruhen aus diesem Grunde auf einer unvollständigen Datenbasis.

Aussagen sind für die Stadt Krefeld daher nur eingeschränkt möglich, hiervon betroffene Kennzahlen sind in diesem Bericht - soweit verfügbar - schraffiert dargestellt.

Die Stadt Hamm hat von der Möglichkeit der Option Gebrauch gemacht. Sie gehört zu den 69 Kommunen in Deutschland, die nach § 6a SGB II die Aufgaben des SGB II in alleiniger Trägerschaft umsetzen. Hierdurch hat sie bezogen auf das Benchmarking den Vorteil der eigenen Verwaltung der Daten.

Unabhängig von den Trägerstrukturen mussten sich alle Kommunen der Herausforderung stellen, parallel zum Aufbau der Verwaltungsstrukturen die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zu betreuen. Erforderliche Personalkapazitäten konnten an vielen Standorten erst mit zeitlicher Verzögerung aufgebaut werden. Gleichzeitig entwickelte sich die Zahl der Leistungsempfänger weitaus schneller, als dies erwartet worden war. Angesichts der hieraus resultierenden Belastungen lag der Schwerpunkt im ersten Jahr der Umsetzung des SGB II bei der Sicherstellung der sogenannten passiven Leistungen, der Leistungen zum Lebensunterhalt.

Eine weitere sehr große Schwierigkeit lag in den auch weiterhin bestehenden Problemen bei der Einführung und Anwendung der für die Bundesagentur für Arbeit entwickelten Software.

2. Ziele und Methoden des Benchmarking

Grundidee des Benchmarking ist es, die Erreichung von Zielen anhand von Indikatoren und Kennzahlen zu überprüfen und mit anderen zu vergleichen. Der Vergleich von Kennzahlen, das sogenannte quantitative Benchmarking, ist dabei nur der erste Schritt. Der Kern ist die dann folgende Interpretation der Daten und das Lernen vom „Besseren“ in einem fachlichen Austausch (qualitatives Benchmarking).

Ziele des SGB II sind unter anderem:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Unterstützung bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit
- Vermeidung oder Beseitigung von Hilfebedürftigkeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes

Betrachtet werden in diesem Bericht in erster Linie die kommunalen Leistungen nach dem SGB II. Kommunale Leistungen sind:

- Die Sicherung der Unterkunft durch Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.
- Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten.
- Für die Eingliederung in Erwerbstätigkeiten geeignete Leistungen, die die Kommune auch anderen Personenkreisen zur Verfügung stellt. Dies sind entsprechend § 16 Abs. 2 SGB II unter anderem die Betreuung von Kindern, die Unterstützung bei der Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung oder Suchtberatung.
Ausgaben für diese Leistungen können jedoch in diesem Bericht nicht dargestellt werden. Die Gründe hierfür sind im Gliederungspunkt 3.3. näher erläutert.

Zu der Interpretation von Kennzahlen bezüglich dieser Leistungen sind zusätzlich Strukturdaten über die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erforderlich. Hierzu gehören Dichten von Hilfeempfängern oder Anteile einzelner Gruppen von Hilfeempfängern.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, spielt für die Steuerung der kommunalen Ausgaben, die Integration in den Arbeitsmarkt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit eine entscheidende Rolle. Deshalb versucht das Benchmarking auch diesen Punkt zu betrachten.

Wichtig für eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen ist das Einhalten genauer Definitionen der Basisdaten, die den Kennzahlen zugrunde liegen. Für die Erhebung von Daten bezüglich der Empfänger von Leistungen des SGB II werden Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) verwendet. Diese Statistik beruht auf Daten aus dem EDV-System A2LL. Aufgrund von Programmfehlern und notwendigen Umgehungslösungen sind die Daten aus diesem System nicht vollständig valide. Die BA unterscheidet zwischen kurzfristig zur Verfügung stehenden unrevidierten Daten und durch Nachberechnungen und Bereinigungen revidierte Daten, die jeweils mit einem Abstand von 4 Monaten nach den Erhebungsstichtagen zur Verfügung stehen. In diesem Bericht wurden im Grundsatz revidierte Daten verwendet (Ausnahmen wurden gekennzeichnet).

Finanzdaten zu den Leistungen des SGB II können sowohl aus dem Leistungsberechnungssystem A2LL als auch aus dem Buchungssystem FINAS gewonnen werden. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Daten aus dem Buchungssystem FINAS, die den in diesem Bericht dargestellten Finanzdaten zugrunde liegen, eine bessere Qualität aufweisen.

Eine weitere Datenquelle sind die zu Beginn des Jahres 2006 neu eingeführten Controllingberichte der BA, auf die im Kapitel 3.4. etwas näher eingegangen wird.

Insgesamt ist die Datenlage aufgrund der in den Vorbemerkungen beschriebenen „Startbedingungen“ und noch nicht gelöster Probleme mit der verwendeten Fachsoftware nicht zufriedenstellend. Die zur Verfügung stehenden Daten sind nur bedingt verlässlich. Dennoch ist ein erster Vergleich der kommunalen Leistungen nach dem SGB II möglich. Für das Jahr 2006 ist mit aussagekräftigeren Daten zu rechnen.

Verwendet werden in diesem Bericht die Einwohner-Daten aus den Melderegistern der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12.2005. Die hier verwendeten Einwohnerdaten können möglicherweise von anderen in amtlichen Statistiken veröffentlichten Angaben aus anderen Quellen abweichen.

In den Grafiken und Tabellen in diesem Bericht werden als Bezeichnung für die teilnehmenden Städte deren Autokennzeichen verwendet. Die einzelnen Städte und die verwendeten Abkürzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Teilnehmende Städte mit Einwohnerzahlen

Stadt	Kürzel	Einwohner am 31.12.2005	Einwohner unter 15 Jahre am 31.12.2005		Einwohner 15 - bis unter 65 Jahre am 31.12.2005	
			absolut	in %	absolut	in %
Aachen	AC	259.334	31.326	12,1	185.367	71,5
Bonn	BN	308.953	43.477	14,1	211.308	68,4
Bottrop	BOT	120.128	17.211	14,3	78.841	65,6
Gelsenkirchen	GE	270.057	38.677	14,3	175.072	64,8
Hamm*)	HAM	180.849	28.415	15,7	117.578	65,0
Herne	HER	166.093	23.493	14,1	107.637	64,8
Krefeld	KR	240.106	33.910	14,1	158.430	66,0
Mönchengladbach	MG	266.341	39.013	14,7	175.159	65,8
Münster	MS	267.410	36.281	13,6	184.060	68,8
Solingen	SG	162.700	24.251	14,9	104.905	64,5
Wuppertal	W	355.777	50.147	14,1	232.464	65,3

(*)Die Stadt Hamm hat die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II auf der Grundlage des § 6a SGB II übernommen.)

In jeder Grafik ist ein Mittelwert (arithmetisches Mittel) ausgewiesen. Dieser ist entweder als Linie oder bei gestapelten Säulen als eine eigene, mit „MW“ bezeichnete Säule abgebildet. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind grundsätzlich nur die Städte berücksichtigt worden, die alle für die Ermittlung einer Kennzahl benötigten Basisdaten ausgewiesen haben.

Für Münster stehen auf Grund der Erfassung der Leistungsbezieher nach SGB II in zwei verschiedenen DV - Systemen für 2005 nur Angaben zu den Bedarfsgemeinschaften, nicht jedoch für SGB II - Personen zur Verfügung. Entsprechend sind die Kennzahlen mit der Bezugsgröße ‚Personen‘ mit „n.v.“ für „nicht verfügbar“ ausgewiesen.

3. Ergebnisse des Kennzahlenvergleiches der Grundsicherung für Arbeitsuchende

3.1 Transferleistungen nach Einführung des SGB II im Überblick

Definition der Kennzahl

Transferleistungsdichte (KeZa SGB XII 23.)

Zahl der Empfänger von Transferleistungen (Alg 2, Sozialgeld, HLU a.v.E. und GruSi a.v.E.) je 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.

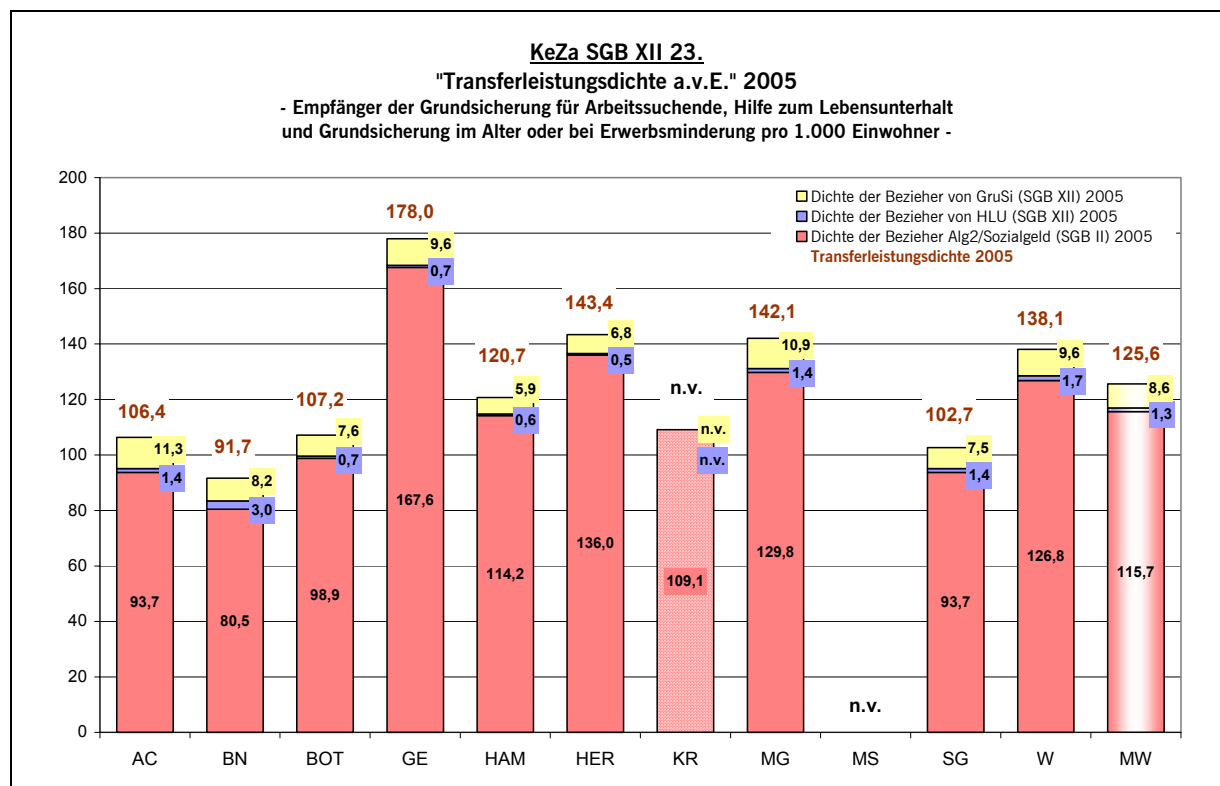
Wirkungsfaktoren

- ▲ Anstieg der Transferleistungsdichte entsteht durch Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger oder Abnahme der Einwohnerzahl
- ▼ Sinken der Transferleistungsdichte entsteht durch Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger oder Zunahme der Einwohnerzahl

Die enormen Veränderungen, die die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit sich brachte sind erkennbar an einer Darstellung aller Personengruppen, die neu gestaltete Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten. Abgebildet wird dies anhand der Dichte der Leistungsempfänger. Die Dichte ist die Zahl der Leistungsempfänger pro 1.000 Einwohner einer Kommune. Einbezogen sind alle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Personen, die nicht dauerhaft in Einrichtungen leben.

Dies sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Summe aller Empfänger dieser Leistungen pro 1.000 Einwohner wird als „Transferleistungsdichte“ bezeichnet. Dargestellt ist sie in der dem Kennzahlenkatalog für Leistungen des SGB XII entnommenen Kennzahl SGB XII 23.

Abb. 1: Dichte der Empfänger von Transferleistungen außerhalb von Einrichtungen insgesamt



(Daten der Stadt Krefeld werden nicht im Mittelwert berücksichtigt.)

Im Durchschnitt der mittleren nordrhein-westfälischen Großstädte beziehen rund 126 Personen pro 1.000 Einwohner oder 12,6 % aller Einwohner eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Der weitaus überwiegende Teil hiervon (durchschnittlich rund 117 Personen) erhält Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Durchschnittlich rund 9 Personen erhalten Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung.

Nur noch durchschnittlich rund 1 Person je 1.000 Einwohner erhält noch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese ehemalige „Sozialhilfe“ hat entsprechend der Zielsetzung der Gesetzesänderungen fast vollkommen an Bedeutung verloren. Hilfe zum Lebensunterhalt kommt nur noch für Personen in Betracht, die – wenn auch nur vorübergehend – keinen Anspruch auf andere Leistungen zum Lebensunterhalt haben und diesen nicht anderweitig sichern können. Dies sind:

- Personen unter 65,
 - die eine EU-Rente auf Zeit erhalten, weil sie zeitweise erwerbsunfähig sind.
 - die vorübergehend (nicht dauerhaft) weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind und keine Rente beziehen.
 - über deren dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit von über drei Stunden pro Tag noch nicht entschieden ist (SGB II oder Grundsicherung 4.Kapitel).
 - die Haushaltshilfen nach § 27 Abs. 3 SGB XII erhalten.
 - die eine Altersrente beziehen und nicht über ausreichendes Einkommen verfügen.
- Kinder unter 15 Jahren, die bei Verwandten oder Pflegeeltern leben.
- Personen über 65 Jahre, ohne Anspruch auf Grundsicherung im Alter wg. fahrlässig herbeigeführter Mittellosigkeit.

Der größte Anteil der Transferleistungsempfänger, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bilden den Personenkreis, der – mit Ausnahme der darin enthaltenen Kinder unter 15 Jahren – grundsätzlich erwerbsfähig ist.

Aufgabe bei der Umsetzung des SGB II ist es, diesen Personenkreis entsprechend der oben genannten Zielsetzungen des SGB II bei der Stärkung der eigenen Kräfte zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Integration in Erwerbstätigkeit zu begleiten sowie parallel – soweit notwendig – dessen Lebensunterhalt zu sichern.

Auf die Unterschiede der Dichten von SGB II-Leistungsempfängern zwischen den einzelnen Städten wird in dem folgenden Kapitel eingegangen.

3.2 Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

Definition der Kennzahl

Dichte der SGB II-Leistungsempfänger (KeZa SGB II 1.)

Zahl der Empfänger von Alg-2 und Sozialgeld je 1.000 altersgleiche Einwohner (0 bis unter 65 Jahre) zum Stichtag 31.12.

Wirkungsfaktoren

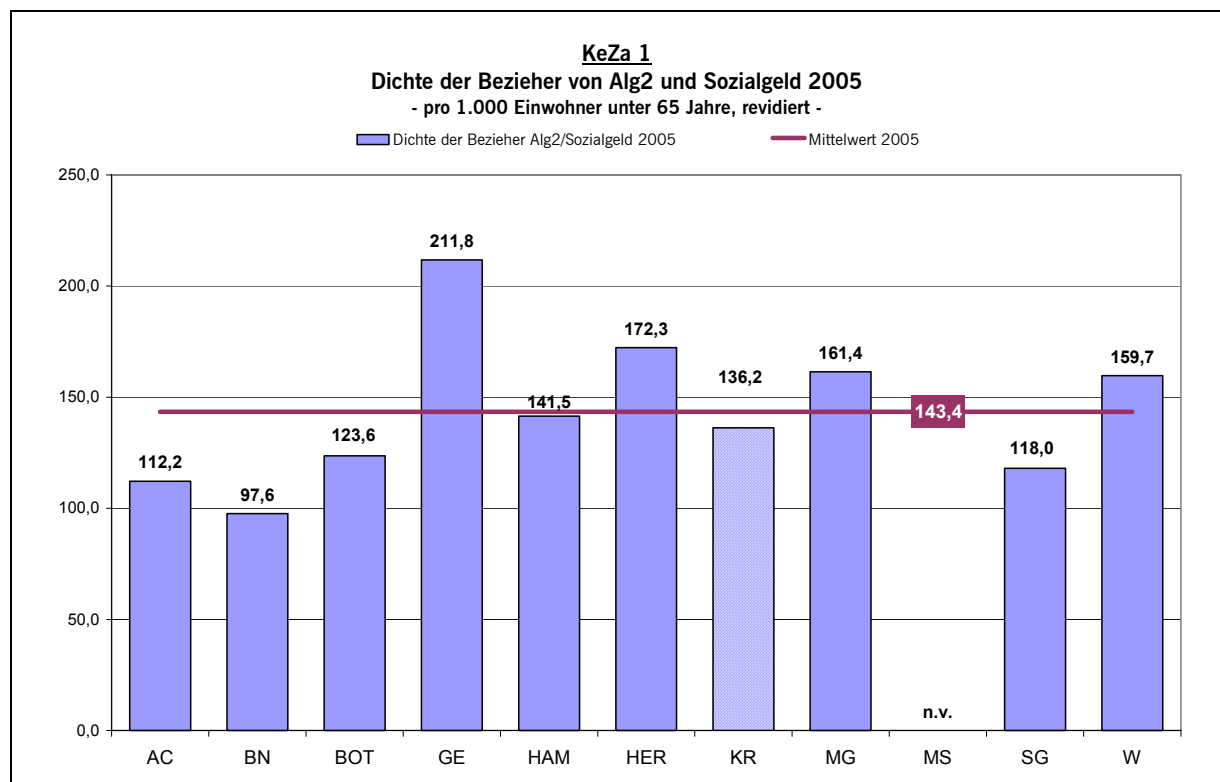
- ▲ Anstieg der SGB II-Leistungsempfängerdichte entsteht durch Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger oder Abnahme der Einwohnerzahl
- ▼ Sinken der SGB II-Leistungsempfängerdichte entsteht durch Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger oder Zunahme der Einwohnerzahl

Eine bedeutsame Kennzahl für die Ausgangslage und Belastung einer Kommune bei der Umsetzung des SGB II ist die Zahl der Empfänger von SGB II-Leistungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner. Die hier dargestellte Dichte der Empfänger von SGB II-Leistungen weist andere Werte aus, als die in der Transferleistungsdichte in Kapitel 3.1. dargestellte Dichte der Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Dies liegt daran, dass die Transferleistungsdichte sich aufgrund der Einbeziehung aller Leistungen zum Lebensunterhalt auf alle Einwohner einer Kommune bezieht, während die hier dargestellte Dichte der SGB II-Leistungsempfänger sich nur auf altersgleiche Einwohner bezieht. Leistungen nach dem SGB II können in der Regel nur Personen im Alter von 0 bis unter 65 Jahren erhalten.

Die Dichten der SGB II-Leistungsempfänger der am Benchmarking beteiligten mittleren nordrhein-westfälischen Großstädte sind unterschiedlich.

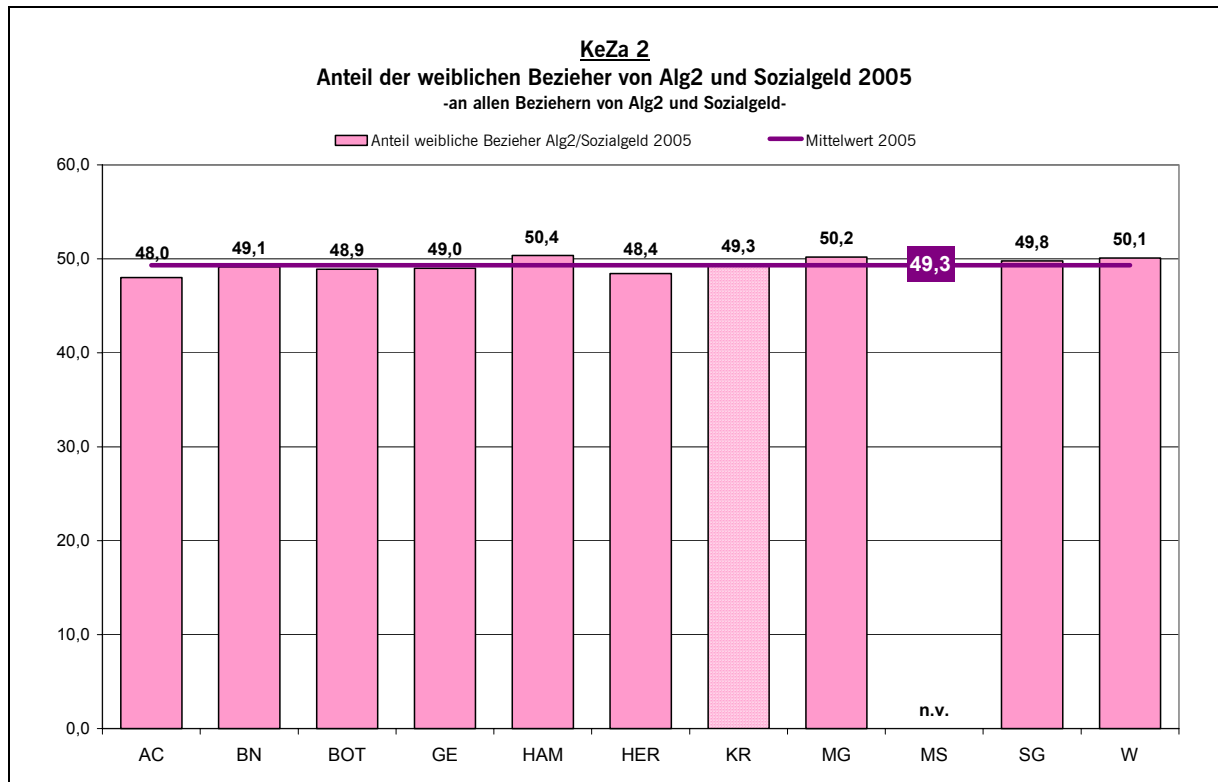
Die höchsten Dichten weisen die Städte Gelsenkirchen, Herne, Mönchengladbach und Wuppertal auf. In Gelsenkirchen leben rund 21 % aller Einwohner unter 65 Jahren von der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die niedrigsten Werte haben die Städte Bonn, Solingen, Aachen und Bottrop. Die übrigen Städte liegen mehr oder weniger dicht an dem Durchschnitt von 143,4 Leistungsempfängern je 1.000 Einwohner.

Abb. 2: Dichte der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bezogen auf altersgleiche Einwohner (KeZa 1)



Der Anteil von weiblichen Leistungsempfängern an allen Empfängern von Leistungen nach dem SGB II liegt im Durchschnitt bei 49,3 %. Die Werte der einzelnen Städte weichen nicht stark voneinander ab. Die Spanne reicht von rund 48,0 % bis 50,4 %. Männer und Frauen sind somit gleichermaßen vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II betroffen.

Abb. 3: Anteil der weiblichen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (KeZa 2)



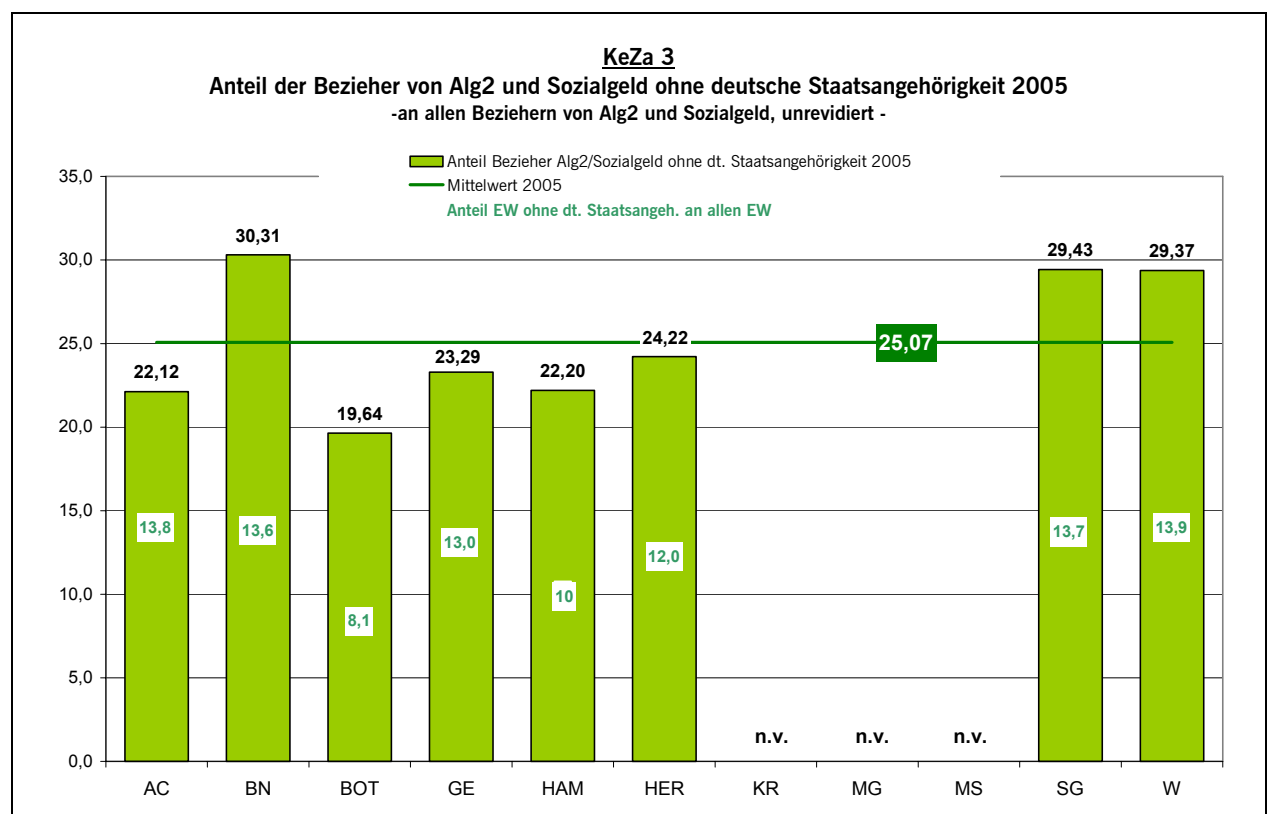
Im Durchschnitt sind rund 26 % der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei sind die Anteile in den einzelnen am Benchmarking beteiligten Kommunen recht unterschiedlich. Bonn, Solingen und Wuppertal haben überdurchschnittlich hohe Anteile an nicht-deutschen Leistungsempfängern. Bottrop hat den niedrigsten Anteil.

Die besondere Betroffenheit von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft wird deutlich, wenn der Anteil der nicht-deutschen Leistungsempfänger dem Anteil der nicht-deutschen Einwohner gegenübergestellt wird. Hierzu ist in der Abb. 4 zusätzlich der Anteil der nicht-deutschen Einwohner weiß hinterlegt in den Säulen dargestellt.

In fast allen Städten ist der Anteil der Leistungsempfänger ohne deutsche Staatsangehörigkeit nahezu doppelt so hoch, wie der Anteil der Einwohner ohne deutsche Staatsangehörigkeit an allen Einwohnern. Nicht-Deutsche sind somit doppelt so stark von Bezug von SGB II-Leistungen betroffen wie Deutsche.

In Bonn, Solingen und Wuppertal stellt sich diese Differenz noch stärker dar. Dort liegen die Anteile der nicht-deutschen Leistungsempfänger rund 7 % höher, als die Anteile in Städten mit vergleichbar hohen Anteilen Nicht-deutscher an der Bevölkerung wie Aachen oder Gelsenkirchen.

Abb. 4: Anteil der nicht-deutschen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (KeZa 3)



(Hinweis: der Anteil der SGB II - Bezieher ohne dt. Staatsangehörigkeit basiert auf unrevidierten Daten.)

Anhand der altersspezifischen Dichte lässt sich die Betroffenheit verschiedener Altersgruppen durch den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende darstellen. Die größte Empfängerichte zeigt sich im Mittel der Städte für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren. Durchschnittlich rund 147 Personen je 1.000 Einwohner in dieser Altersgruppe oder 14,7 % aller erwerbsfähigen Personen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren erhalten Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Definition der Kennzahl

Altersspezifische Dichte der Empfänger von Arbeitslosengeld II (KeZa SGB II 4.)

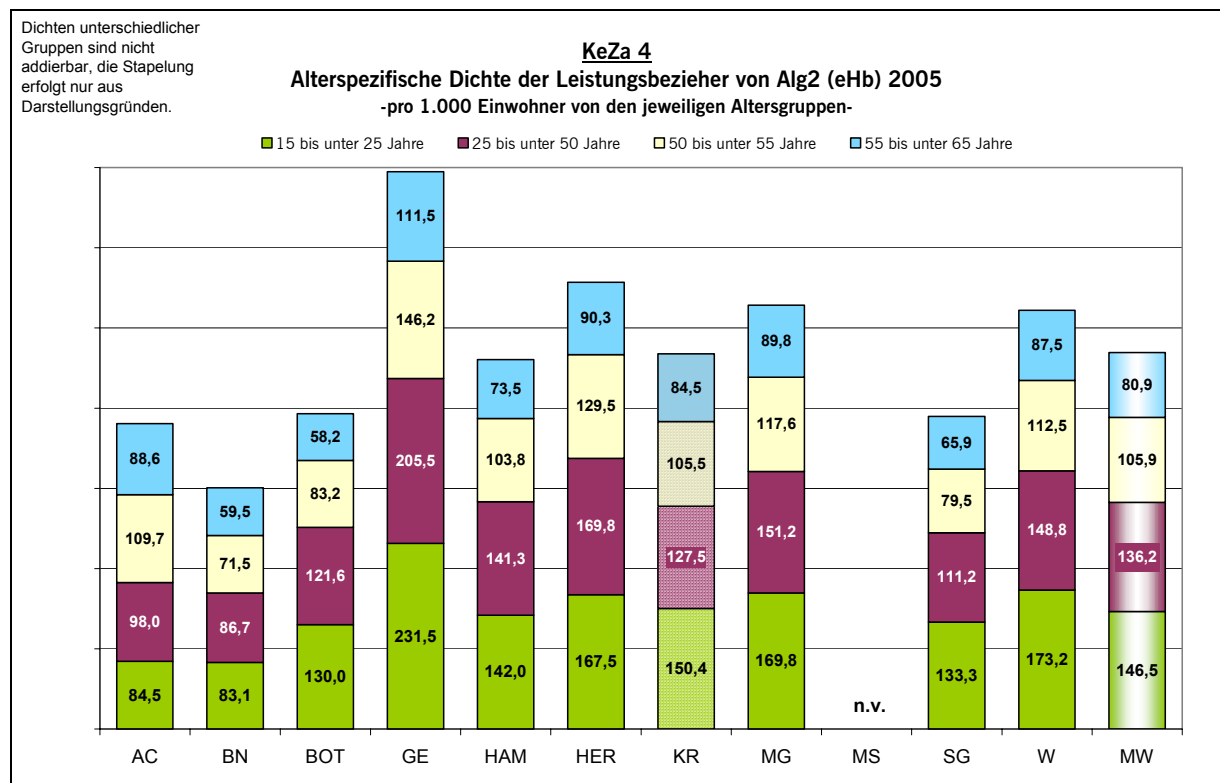
Zahl der Empfänger von Alg2 in den Altersgruppen 15 bis unter 25 Jahre, 25 bis unter 50 Jahre, 50 bis unter 55 Jahre und 55 bis unter 65 Jahre je 1.000 altersgleiche Einwohner zum Stichtag 31.12.

Die zweitgrößte Dichte ist die der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren. Von 1.000 Einwohnern in dieser Altergruppe erhalten durchschnittlich rund 136 Personen Arbeitslosengeld II.

Danach folgt die Gruppe der 50 bis 55-jährigen. Durchschnittlich rund 106 Personen je 1.000 Einwohner in dieser Altergruppe oder 10,6 % sind hilfebedürftig im Sinne des SGB II und erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt.

Am wenigsten von einem Bezug von SGB II-Leistungen betroffen ist die Altergruppe von 55 bis unter 65 Jahren. In dieser Gruppe erhalten im Durchschnitt rund 81 Personen je 1.000 altersgleiche Einwohner Leistungen nach dem SGB II.

Abb. 5: Altersspezifische Dichte der Empfänger von Arbeitslosengeld II (KeZa 4)



Die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten stellen sich analog zu den Unterschieden in den Dichten aller Leistungsempfänger (Kennzahl 1, siehe Abb. 2) dar. Gelsenkirchen, Herne, Mönchengladbach und Wuppertal weisen in allen Altersgruppen die höchsten Dichten auf. Bonn, Aachen und Solingen haben sehr niedrige Dichten.

Ein geradezu alarmierendes Ergebnis, das sich allerdings nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern bundesweit in dieser Form darstellt, sind die Dichten von Sozialgeldempfängern. Dies sind nicht erwerbsfähige Personen, die als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten. In erster Linie sind dies Kinder im Alter von 0 bis unter 15 Jahren. Die Zahl der erwerbsgeminderten Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften ab 15 bis unter 65 Jahren ist eher unbedeutend.

Definition der Kennzahl

Altersspezifische Dichte der Empfänger von Sozialgeld

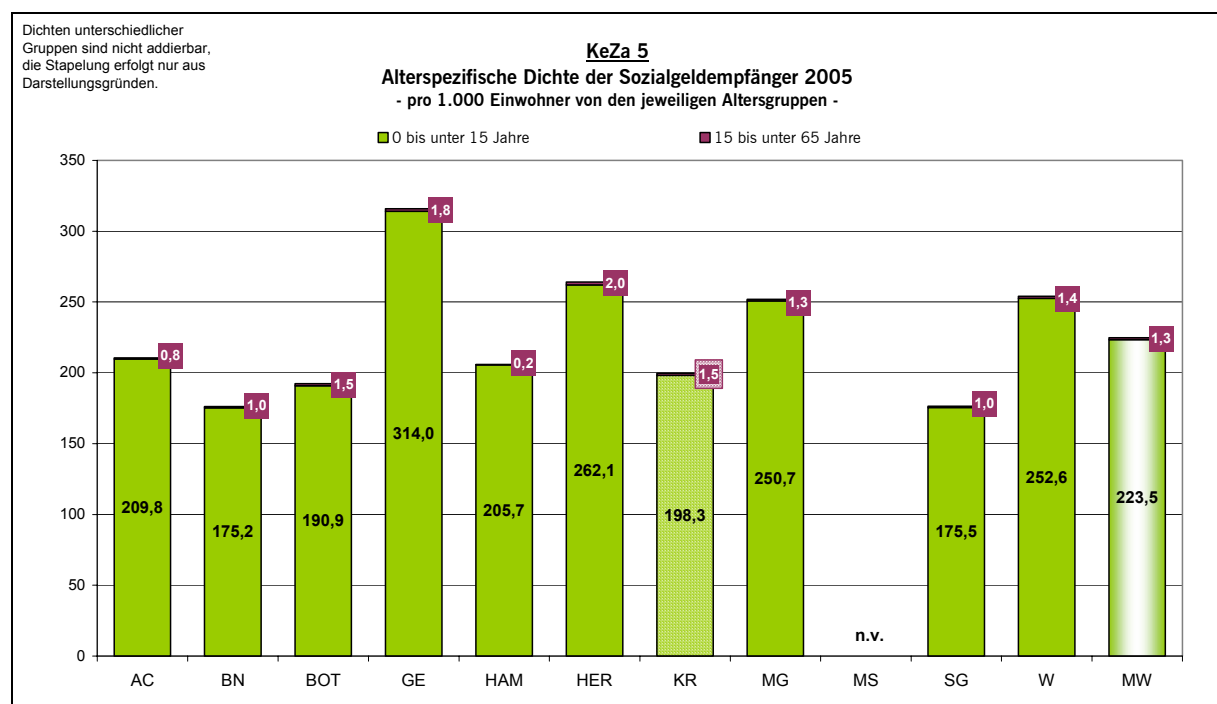
(KeZa SGB II 5.)

Zahl der Empfänger von Sozialgeld in den Altersgruppen 0 bis unter 15 Jahre und 15 bis unter 65 Jahre je 1.000 altergleiche Einwohner zum Stichtag 31.12.

Von 1.000 Kindern im Alter von 0 bis unter 15 Jahren erhalten im Durchschnitt rund 224 oder 22 % Sozialgeld nach dem SGB II. In Gelsenkirchen, der Stadt mit der größten Dichte an SGB II-Empfängern sind es sogar 314 Kinder je 1.000 gleichaltrige Einwohner.

Anders ausgedrückt: In den am Benchmarking beteiligten nordrhein-westfälischen Städten sind rund 22 % aller Kinder unter 15 Jahren von Armut betroffen. Dies deckt sich wie bereits erwähnt in etwa mit der auf die gesamte Bundesrepublik bezogene Quote, die rund 25 % beträgt.

Abb. 6: Altersspezifische Dichte der Empfänger von Sozialgeld (KeZa 5)

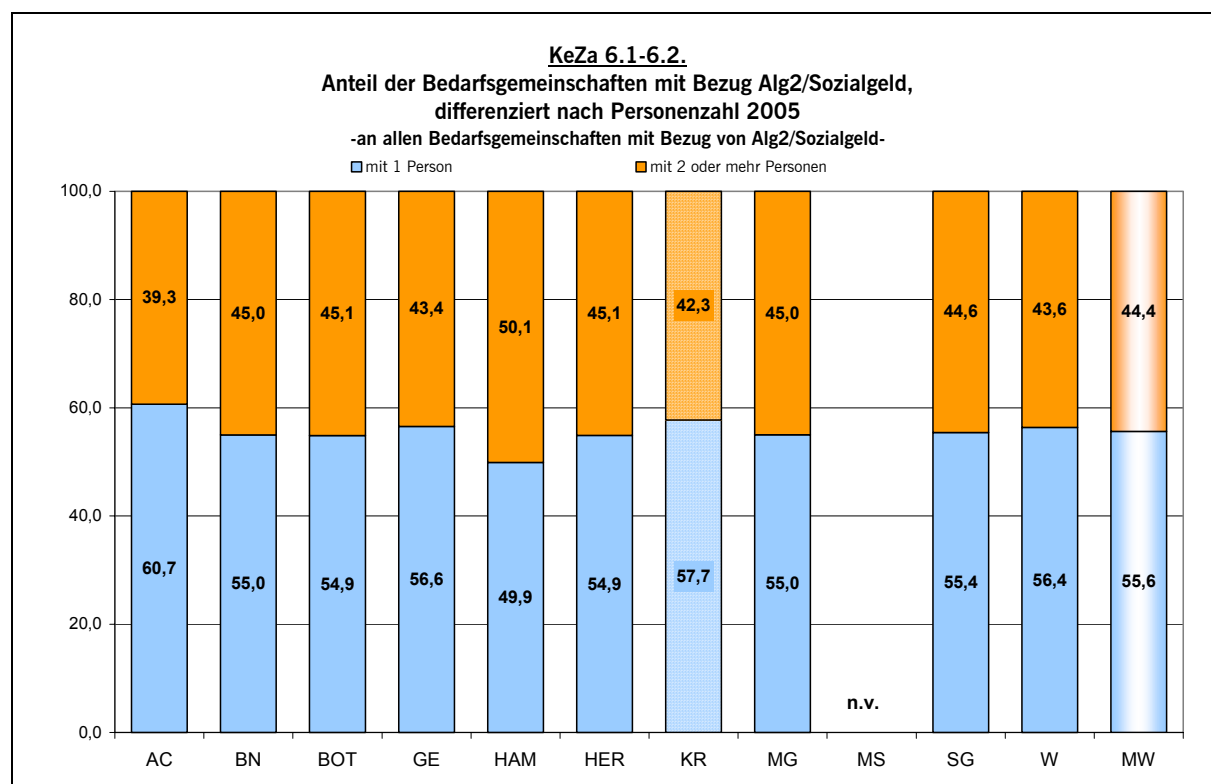


Nach der Einführung des SGB II wuchsen die Zahl der Empfänger und der Ausgaben schnell auf Werte, die über den ursprünglichen Erwartungen lagen. Es wurde beobachtet, dass zunehmend junge Hilfeempfänger unter 25 Jahren aus den Elternhäusern ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen. Dies wurde als einer der Gründe für den stärkeren Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben im Jahr 2005 benannt.

Hier hat der Gesetzgeber inzwischen gehandelt: Gesetzesänderungen im Rahmen des SGB II - Fortentwicklungsgesetzes sehen vor, dass Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören. Ihr Regelbedarf reduziert sich damit von 100 % auf 80 % und ein Anspruch auf eine eigene, ggf. mit einer Erstausrüstung zu versehene Wohnung besteht nur noch in wenigen definierten Fällen. Mit dieser Gesetzesänderung zum 01.07.2006 soll dem Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben in diesem Kontext entgegen gewirkt werden.

Tatsächlich liegt der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person im SGB II-Leistungsbezug über den entsprechenden Anteilen in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vor dem 01.01.2005. Im Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Städte sind dies rund 56 %, wobei die Differenzen zwischen den Städten nicht sehr hoch sind. Allerdings ist davon auszugehen, dass unter den Personen, die vor dem 01.01.2005 Arbeitslosenhilfe bezogen, der Anteil allein lebender Personen noch höher war, als in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurden Fälle mit unterschiedlicher Struktur erfasst. Im übrigen hat die Gründung eigener Haushalte bei Auszug aus dem Elternhaus zwar Einfluss auf die insgesamt zu erbringenden Kosten der Unterkunft gehabt. Sie hat allerdings nur begrenzten Einfluss auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften für 2005, da junge Erwerbslose nach § 7 Abs. 3 SGB II nach der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eine eigene Bedarfsgemeinschaft darstellten, auch wenn sie noch im Haushalt der Eltern lebten. Zusätzlich zählen daher nur solche, die durch den Auszug neu Transferleistungen nach SGB II benötigten.

Abb. 7: Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach Personenzahl (KeZa 6.1-6.2)



Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person ist über die vergleichsweise teuren Mieten für kleine gegenüber großen Wohnungen jedoch nur ein Faktor für die Höhe der Ausgaben für Kosten der Unterkunft. Dies ist daran zu erkennen, dass Aachen mit dem höchsten Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person nicht auch die höchsten Ausgaben für die Kosten der Unterkunft hat (vergleiche Abb.14). Gleichzeitig liegen die Ausgaben für Kosten der Unterkunft in der Stadt Herne nur sehr geringfügig unter denen in Aachen, während Hamm den geringsten Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person ausweist. Die Höhe der Ausgaben für Unterkunft und Heizung wird somit noch von anderen Faktoren beeinflusst. Hierzu später mehr.

Betrachtet man die Zahl der Bedarfsgemeinschaften daraufhin, wie viele erwerbsfähige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, fällt auf, dass der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer erwerbsfähigen Person im Durchschnitt rund 69 % an allen SGB II-Bedarfsgemeinschaften beträgt (siehe Abb. 8), während die Bedarfsgemeinschaften, die nur aus einer Person bestehen, nur rund 56 % ausmachen. Im Umkehrschluss leben in rund 13 % aller Bedarfsgemeinschaften eine erwerbsfähige Person mit anderen Personen (in der Regel mit Kindern) zusammen. So leben in durchschnittlich rund 16 % der Bedarfsgemeinschaften ein Kind und in rund 15 % aller Bedarfsgemeinschaften rund zwei oder mehr Kinder (siehe Abb. 9, nächste Seite). Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit alleinerziehenden, erwerbsfähigen Elternteilen beträgt durchschnittlich 9,69 % (siehe Abb. 10, nächste Seite) von allen Bedarfsgemeinschaften.

In durchschnittlich rund 31 % der Bedarfsgemeinschaften leben 2 oder mehr erwerbsfähige Personen zusammen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten sind auch hier nicht gravierend. Entsprechend des Anteils der Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Personen weist Aachen auch bei den Bedarfsgemeinschaften mit einer erwerbsfähigen Person die höchsten, leicht überdurchschnittliche Werte aus, während Hamm auch hier die niedrigsten Werte hat.

Abb. 8: Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach der Anzahl von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (KeZa 6.3-6.4)

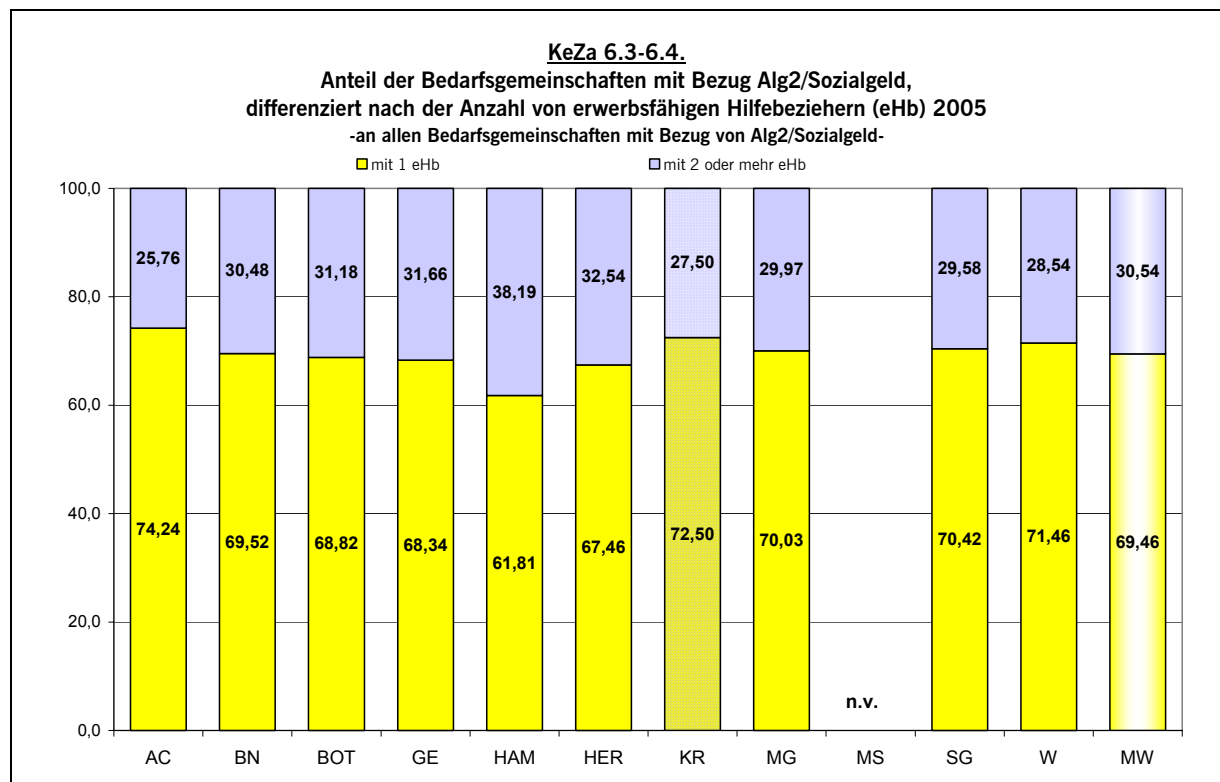


Abb. 9: Anteile der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II differenziert nach der Anzahl der Kinder (KeZa 6.5-6.8)

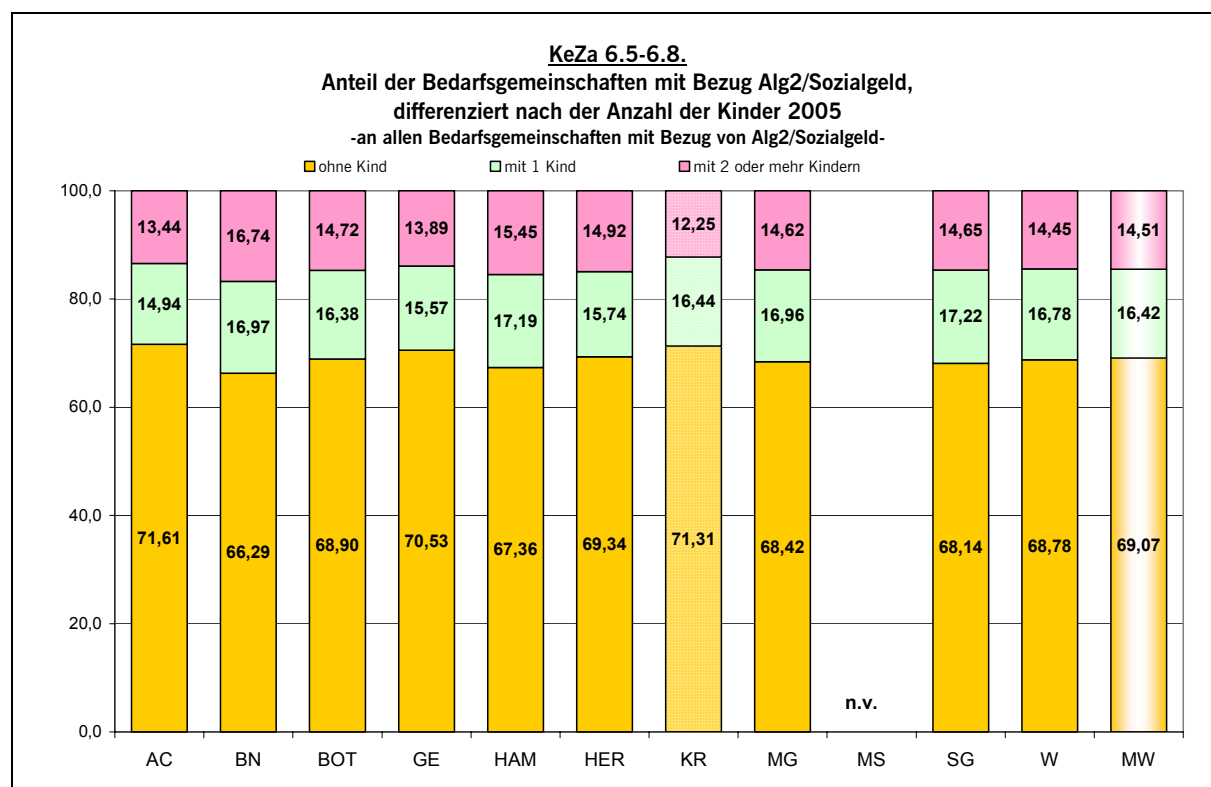
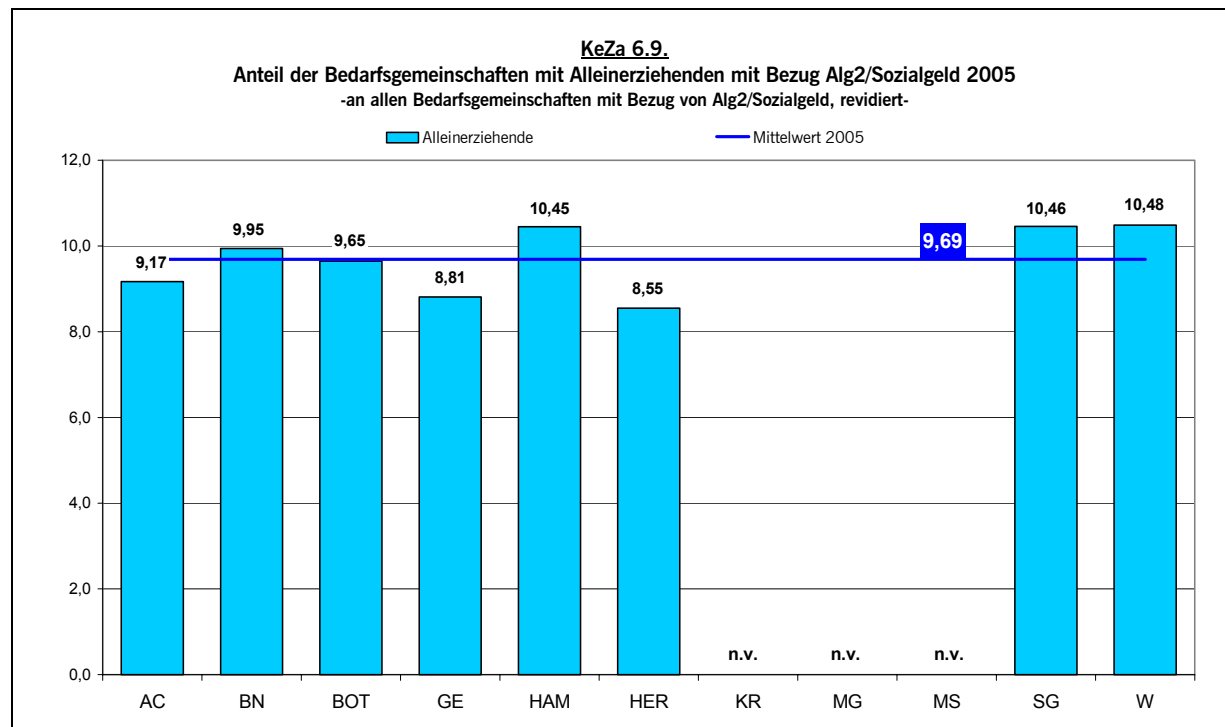


Abb. 10: Anteil der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender (KeZa 6.9)



Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt hatten noch durchschnittlich rund 17 % der erwerbsfähigen Personen den Status „nicht erwerbsfähig aufgrund häuslicher Bindung“. Dies waren zum weitaus größten Teil Alleinerziehende.

Der Personenkreis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzt sich aufgrund der Zusammenlegung mit der Arbeitslosenhilfe anders zusammen, als in der früheren Hilfe zum Lebensunterhalt. Daher ist hier der Anteil der Alleinerziehenden geringer.

Gleichwohl bedeutet das alleinige Erziehen eines Kindes für viele Eltern immer noch eine Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen.

Für eine Vermittlung der Alleinerziehenden in eine Erwerbstätigkeit ist eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung, die eine echte Vollzeiterwerbstätigkeit ermöglicht, unabdingbar. Über den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist derzeit flächendeckend nur eine Betreuung von Kindern ab 3 Jahren für vier Stunden am Tag gewährleistet.

Eine vierstündige Kinderbetreuung ermöglicht Alleinerziehenden kaum eine Halbtagsstätigkeit. Die Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren sind derzeit immer noch unzureichend (zeitlich und örtlich nicht passgenau).

3.3 Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II

Zu den kommunalen Ausgaben für Leistungen des SGB II gehören:

- Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II
- Ausgaben für Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II
- Ausgaben für Darlehen wegen Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II
- Ausgaben für die Abweichende Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II
- Ausgaben für Leistungen der Eingliederung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

Leistungen der Eingliederung, für die von den Kommunen die Kosten getragen werden, sind unter anderem die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder Kosten der häuslichen Pflege, die von arbeitssuchenden Angehörigen erbracht wurde, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung oder Suchtberatung soweit diese für eine berufliche Eingliederung erforderlich sind.

Diese kommunalen Leistungen stehen nach anderen Rechtsgrundlagen auch anderen Personenkreisen zur Verfügung und werden zum Teil über institutionelle Förderungen finanziert (z.B. bei einigen Beratungsstellen).

Da eine Abgrenzung dieser Leistungen nur für Empfänger von SGB II - Leistungen derzeit nicht möglich ist, werden die Kosten für Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II in diesem Bericht nicht dargestellt.

Definition der Kennzahl

Kommunale Gesamtausgaben für SGB II-Leistungen pro Einwohner
(KeZa SGB II 14.)

Summe der kommunalen Gesamtausgaben für Leistungen des SGB II (ohne Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II) pro Jahr und Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am 31.12.

Wirkungsfaktoren

- ▲ Anstieg der Ausgaben pro Einwohner entsteht durch Zunahme der Ausgaben oder der Leistungsempfänger-Dichte
- ▼ Sinken der Ausgaben pro Einwohner entsteht durch Abnahme der Ausgaben oder der Leistungsempfänger-Dichte

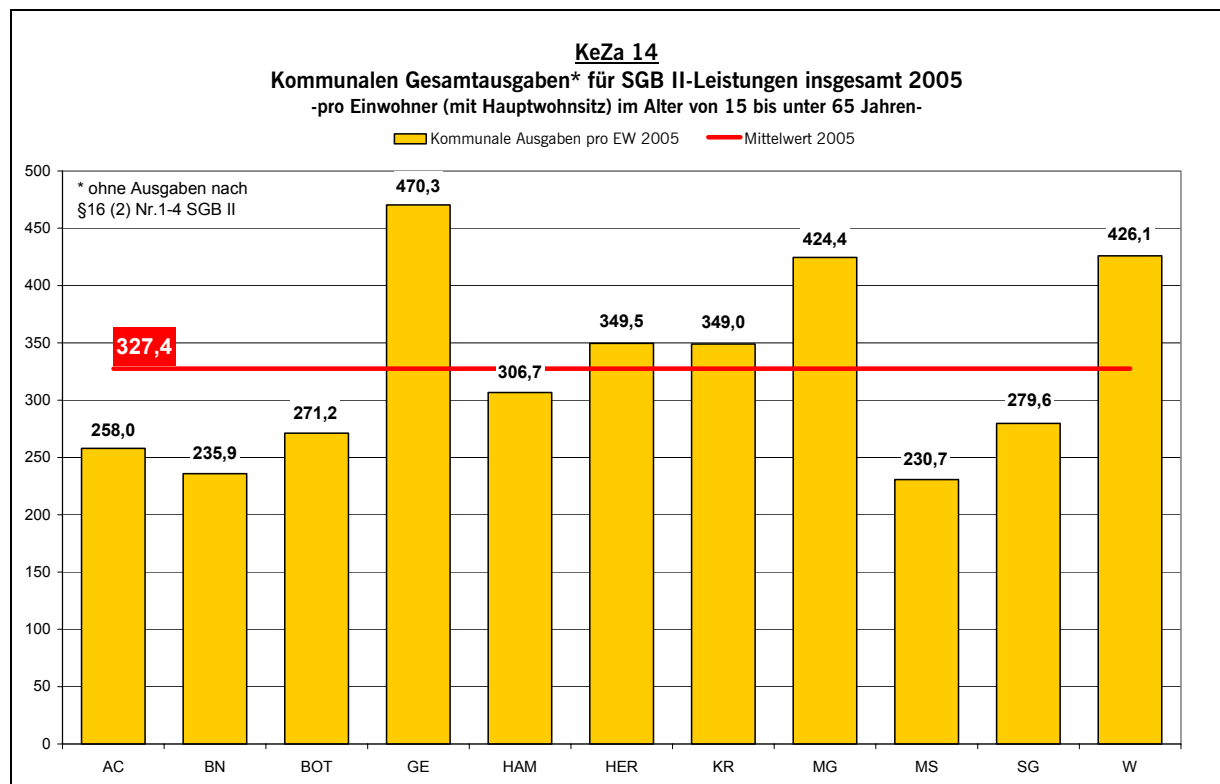
Kennzahl 14 zeigt die kommunalen Gesamtausgaben für Leistungen nach dem SGB II pro Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren und Jahr in 2005. Bei der Darstellung der Kosten pro Einwohner wirkt auch die Dichte der Leistungsempfänger auf das Ergebnis.

Kommunen mit einer hohen Anzahl von Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner (Dichte) haben in der Regel auch hohe Ausgaben pro Einwohner.

Diese Kennzahl ist somit von drei Faktoren abhängig: von der Höhe der Ausgaben, von der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Zahl der Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.

Die durchschnittlichen Ausgaben der nordrhein-westfälischen Großstädte für kommunale Leistungen liegen bei rund 327 Euro pro Jahr und Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

Abb. 11: Kommunale Gesamtausgaben für Leistungen nach dem SGB II pro Einwohner (KeZa 14)



(Hinweis zu W: Abschlagszahlungen, die im Dez 05 für Jan 06 geleistet wurden, sind definitionsgemäß nicht enthalten. Die kommunalen Gesamtausgaben für W sind daher nicht gleich mit dem Jahresergebnis 2005)

Die höchsten Ausgaben pro Einwohner weist Gelsenkirchen aus, gefolgt von Wuppertal und Mönchengladbach. Gelsenkirchen hat auch die höchste Zahl von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro Einwohner (siehe Abb.2).

Hier korrespondieren somit die Ausgaben pro Einwohner mit der Dichte. Wuppertal hat hingegen eine niedrigere Leistungsempfänger - Dichte als Mönchengladbach oder Herne, aber höhere Ausgaben pro Einwohner. In Wuppertal müssen somit die Ausgaben pro Leistungsempfänger

höher sein, als in Mönchengladbach oder Herne. Vergleichsweise niedrige Ausgaben pro Einwohner und ebenfalls niedrige Dichten weisen die Städte Solingen, Bottrop, Aachen und Bonn aus.

Die bereits oben genannten Ausführungen bezüglich der Ausgaben pro Leistungsempfänger bestätigen sich in der Darstellung der Kennzahl 15 (siehe Abb.12).

Definition der Kennzahl

Kommunale Gesamtausgaben für SGB II-Leistungen pro Leistungsempfänger und Jahr

(KeZa SGB II 15.)

Summe der kommunalen Gesamtausgaben für Leistungen des SGB II (ohne Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II) pro Jahr und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld am 31.12.

Wirkungsfaktoren

- ▲ Anstieg der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Zunahme der Ausgaben oder Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger
- ▼ Sinken der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Abnahme der Ausgaben oder Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger

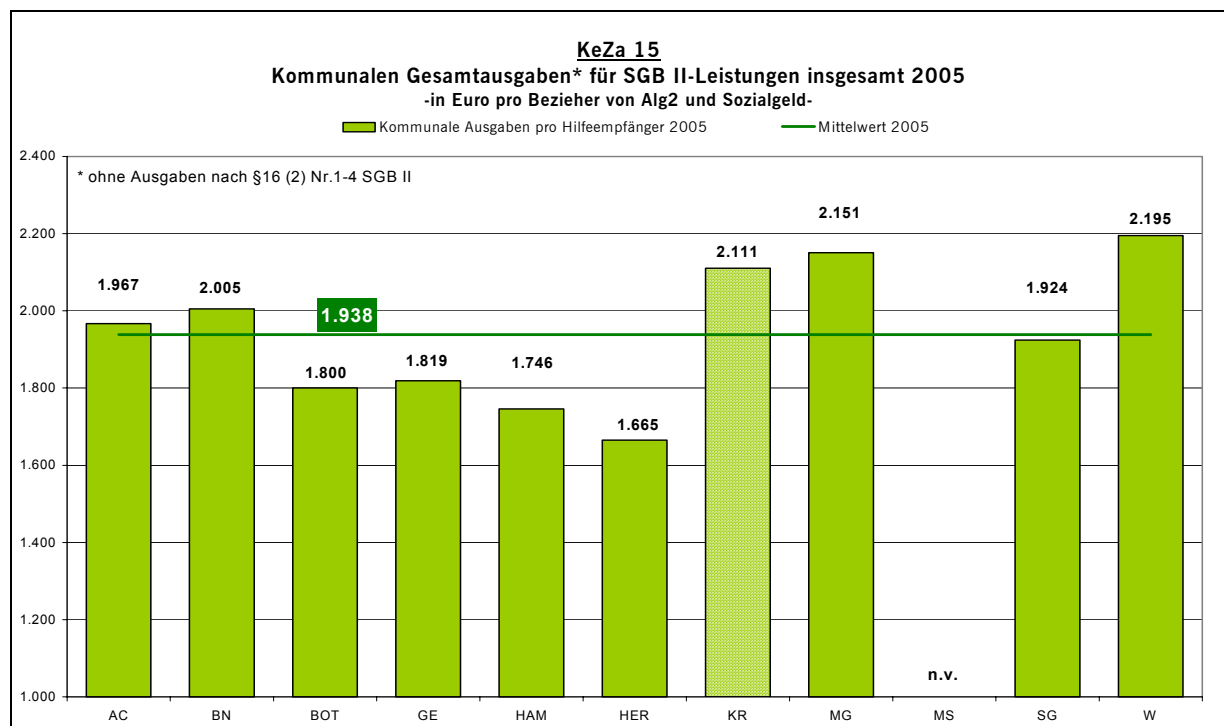
Die Kennzahl zeigt die kommunalen Gesamtausgaben für Leistungen des SGB II pro Leistungsempfänger.

Wuppertal hat die höchsten Ausgaben pro Leistungsempfänger, dicht gefolgt von der Stadt Mönchengladbach, die nur eine unwesentlich höhere Dichte und fast gleiche Ausgaben pro Einwohner ausweist.

Gelsenkirchen hat trotz der hohen Ausgaben pro Einwohner die drittniedrigsten Ausgaben pro Leistungsempfänger. Nur Bottrop und Herne haben noch geringere Ausgaben pro Leistungsempfänger.

Die Städte Aachen und Bonn, die sowohl niedrige Dichten als auch niedrige Ausgaben pro Einwohner ausweisen, liegen mit ihren Ausgaben pro Leistungsempfänger im Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Großstädte. Solingen hat ganz leicht unterdurchschnittliche Kosten pro Leistungsempfänger.

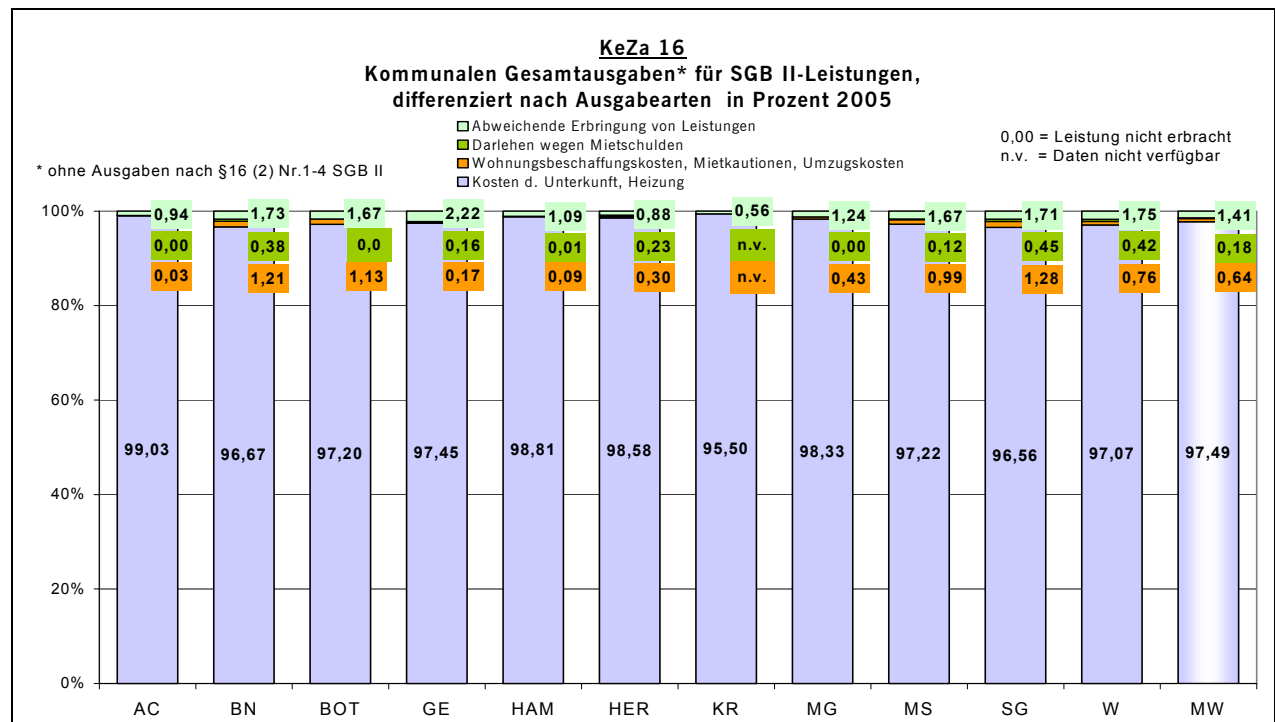
Abb. 12: Kommunale Gesamtausgaben für Leistungen n. SGB II pro Leistungsempfänger (KeZa 15)



(Zur besseren Darstellung der Unterschiede beginnt die Skala bei 1.000 Euro pro Leistungsempfänger)

Den mit Abstand größten Anteil an den kommunalen Gesamtausgaben haben die Ausgaben für Kosten der Unterkunft mit rund 97,5 %. Den zwar im Vergleich sehr kleinen, aber zweitgrößten Block bilden die Ausgaben für die „abweichende Erbringung von Leistungen“. Diese umfassen die Erfüllung unabweisbarer Bedarfe im Einzelfall nach § 23 Abs. 1 SGB II sowie Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung, Erstausrüstung bei Bekleidung, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und für mehrtägige Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 SGB II.

Abb. 13: Anteile einzelner Ausgabearten an den kommunalen Gesamtausgaben (KeZa 16)



Sehr geringe bis gar keine Bedeutung haben die Ausgaben für Wohnungsbeschaffungskosten und Darlehen wegen Mietschulden. Hier dargestellt sind die Darlehen wegen Mietschulden gewährt nach § 22 Abs. 5 SGB II in der für 2005 gültigen Fassung. Mietschulden konnten danach im Jahr 2005 nur dann nach SGB II gewährt werden, wenn eine konkret in Aussicht stehende Beschäftigung ohne Regelung der Mietschulden verhindert würde.

Das Kriterium der Gefährdung der Aufnahme einer Beschäftigung war aber in den seltensten Fällen gegeben. In drei der nordrhein-westfälischen Großstädte waren derartige Konstellationen gar nicht gegeben. Faktisch führte die damalige Gesetzeslage dazu, dass Darlehen wg. Mietschulden fast immer von den Kommunen nach SGB XII gewährt wurden.

Um hier eine geteilte Zuständigkeit von zwei Sozialleistungsträgern zu vermeiden, hat der Gesetzgeber das SGB II in diesem Punkt geändert. Seit April 2006 können alle Darlehen zur Sicherung des Wohnraumes für Empfänger von Leistungen des SGB II auch im Rahmen des SGB II bewilligt werden.

Wohnungsbeschaffungskosten werden nur gewährt, wenn der Umzug in eine andere Wohnung notwendig ist. Die Notwendigkeit ist in der Regel nur gegeben, wenn durch den Umzug die Aufnahme einer Beschäftigung gefördert wird oder der Leistungsempfänger durch den Sozialleistungsträger wegen Überschreitung der angemessenen Mietkosten zum Umzug aufgefordert wird.

Definition der Kennzahl

Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger bzw. Bedarfsgemeinschaften und Jahr in Euro (KeZa SGB II 19.1.)

Summe der kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung pro Jahr und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld **sowie pro Jahr und Bedarfsgemeinschaften** am 31.12.

Wirkungsfaktoren

- ▲ Anstieg der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Zunahme der Ausgaben oder Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger
- ▼ Sinken der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Abnahme der Ausgaben oder Zunahme der Zahl

In der nachfolgenden Kennzahl 19.1 werden die **Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger und pro Bedarfsgemeinschaft** dargestellt. Die Ergebnisse dieser Kennzahl korrespondieren entsprechend der überaus großen Anteils dieser Ausgabeart an den Gesamtkosten mit der Darstellung der kommunalen Gesamtausgaben pro Leistungsempfänger in Abb.12 (siehe vor).

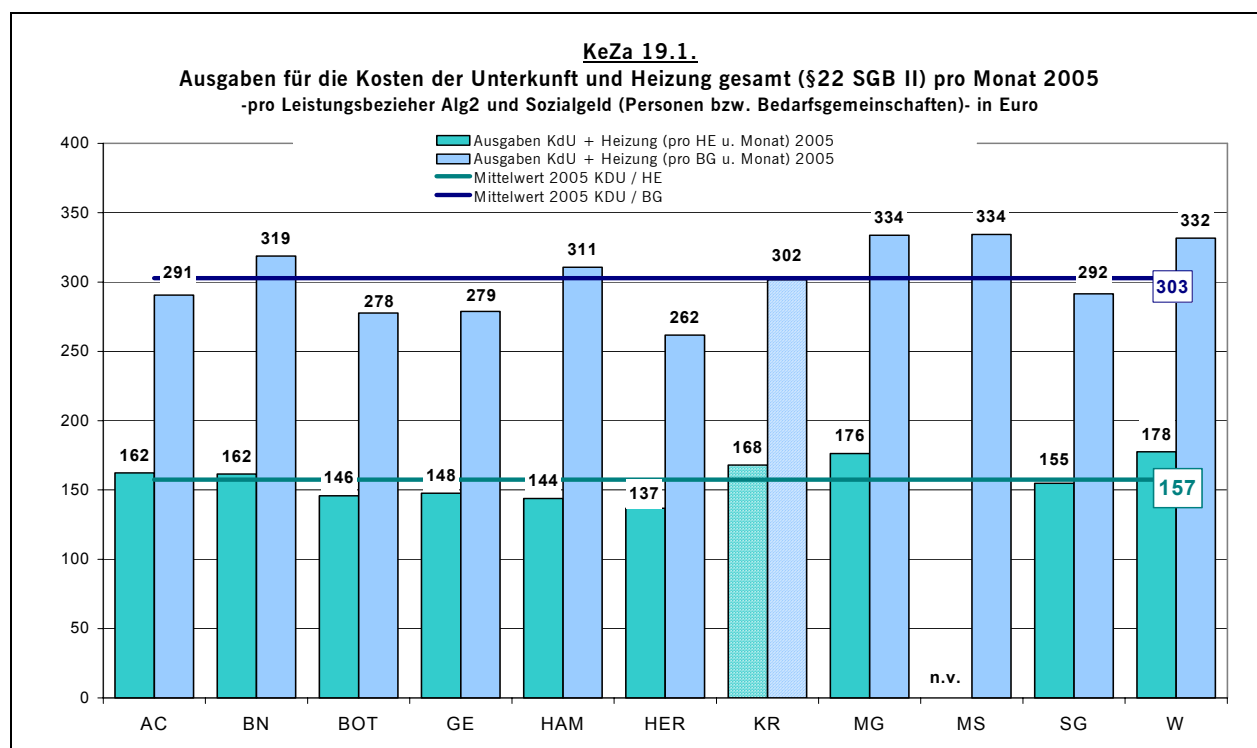
Wuppertal und Mönchengladbach haben überdurchschnittliche Ausgaben pro Leistungsempfänger und pro Bedarfsgemeinschaft.

Bonn und Hamm haben überdurchschnittliche Ausgaben pro Bedarfsgemeinschaft, aber durchschnittliche Ausgaben pro Leistungsempfänger. Dies ist in der Größe der Bedarfsgemeinschaften in diesen Städten begründet. Beide Städte haben einen im Verhältnis geringen Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit nur einer Person oder umgekehrt einen größeren Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit mehreren

Personen und damit eine im Verhältnis zur Zahl der Leistungsempfänger geringere Zahl von Bedarfsgemeinschaften.

Der gleiche Zusammenhang gilt für Bottrop und Herne. Nur fällt er dort nicht in diesem Maße auf, da diese Städte insgesamt niedrige Ausgaben für Kosten der Unterkunft pro Leistungsempfänger und Bedarfsgemeinschaft aufweisen. Auch die Stadt Gelsenkirchen hat unterdurchschnittliche Ausgaben in diesem Bereich. Aachen und Solingen liegen dicht am Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Großstädte.

Abb. 14: Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger und Monat sowie pro Bedarfsgemeinschaft und Monat (KeZa 19.1)



Die Ausgaben für **Kosten der Unterkunft und Heizung** hängen in erster Linie von der Höhe der Mieten in den einzelnen Kommunen ab. Unterschiedliche Mietniveaus schlagen sich entsprechend in der Kennzahl 19.1 nieder. Einen weiteren Faktor stellen die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Mietnebenkosten und Heizkosten dar.

Aber nicht nur das **Mietpreisniveau** in den einzelnen Kommunen spielt eine Rolle. Entscheidend für die Höhe der Ausgaben für Unterkunft und Heizung ist auch die **Fallstruktur**. Kleine Wohnungen haben in der Regel höhere Mieten pro Quadratmeter. Eine hohe Anzahl von Einpersonenhaushalten führt somit zu vergleichsweise höheren Ausgaben für Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger.

Wohnt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II wiederum in einer Wohnung mit einer anderen Person, die nicht Empfänger von SGB II-Leistungen ist und mit dem Leistungsempfänger keine Bedarfsgemeinschaft bildet, fällt ein im Vergleich zu einem Einpersonenhaushalt geringerer Mietanteil pro Hilfeempfänger an.

Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen haben durch die im Quadratmeterpreis eher günstigere große Wohnung zwar geringere Mietkosten pro Person, möglicherweise aber höhere Ausgaben für die Heizung.

Weiterhin kann es einen Einfluss haben, ob der Kreis der Leistungsempfänger sich zu größeren Teilen aus ehemaligen Empfängern von Sozialhilfe nach dem BSHG oder ehemaligen Empfängern von Arbeitslosenhilfe zusammensetzt.

Ehemalige Sozialhilfeempfänger haben aufgrund der schon vorher in Regelsatz und Unterkunftskosten aufgeteilten Transferleistung oder langfristig bestehender Mietverhältnisse oft günstigere Wohnungen als ehemalige Empfänger von Arbeitslosenhilfe.

Diese vielschichtigen Faktoren sind im Rahmen des Benchmarking für die einzelnen Städte nur bedingt nachzuvollziehen. So haben die Städte Aachen und Bonn nahezu gleiche Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung pro Leistungsempfänger. Aachen weist dabei einen höheren Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit einer Person und einen höheren Anteil von Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder aus, hätte somit „teurere“ Fallkonstellationen. Laut Mietspiegeln der beiden Städte hat Aachen hingegen ein etwas niedrigeres Mietniveau, welches dies wieder ausgleicht. Gelsenkirchen und Wuppertal haben nahezu die gleichen Anteile von Bedarfsgemeinschaften mit einer Person. Laut Mietspiegeln der beiden Städte haben diese auch ein ähnliches Mietpreisniveau. Dennoch hat Wuppertal wesentlich höhere Ausgaben für Kosten der Unterkunft pro Leistungsempfänger. Einziges im Benchmarking erkennbares Merkmal, in dem sich diese Städte unterscheiden, ist der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, dieser ist in Wuppertal größer.

Andere Faktoren wie die Anzahl ehemaliger Arbeitslosenhilfeempfänger oder die Zahl der Hilfeempfänger in kostengünstigerem Wohnraum aufgrund langfristiger Mietverhältnisse oder öffentlich gefördertem Wohnungsbau sind im Rahmen des Benchmarking nicht überprüfbar, allerdings hatte die Stadt Wuppertal bereits im Bereich der Sozialhilfe verhältnismäßig niedrige Ausgaben für Kosten der Unterkunft, da die Hilfeempfänger zu einem sehr großen Anteil in vergleichsweise günstigen Wohnungen wohnen.

Gleichwohl sind die **Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung** aufgrund des überaus hohen Anteils an den Gesamtausgaben der Hauptansatzpunkt für die Steuerung der kommunalen Ausgaben im Bereich des SGB II. Steuerungshebel sind aus den eben beschriebenen Faktoren sichtbar geworden. Umzüge von Leistungsempfängern in günstigere Wohnungen sind gegenwärtig in der Praxis allerdings nur schwer umsetzbar.

Oftmals ist ein Umzugsbegehren für die Leistungsempfänger nicht sinnhaft, wenn dadurch andere Vorteile wie z.B. Kinderbetreuung durch Nachbarn gefährdet würden. Bei Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften mit eigenem Erwerbseinkommen, die lediglich aufstockende SGB II - Leistungen erhalten, wurde z.T. im Einvernehmen zwischen der Familie und der Arge eine

Reduzierung der KdU - Leistungen bis zur Angemessenheitsgrenze vereinbart, die Bedarfsgemeinschaft trägt den überschreitenden Mietanteil dann aus eigener Kraft aus dem vorliegenden Einkommen, anstatt umziehen zu müssen - negative Folgen eines Umzugs, zum Beispiel für Kinder, können so vermieden werden.

Zu beachten ist, dass Aufforderungen zum Umzug überwiegend erst ab Mitte des Jahres 2005 erfolgten, und gebunden sind an eine sechsmonatigen Fristsetzung. Damit können Effekte durch erfolgte Umzüge erst im Jahr 2006 kostenreduzierend wirksam werden. Mit einem Anstieg an Umzügen von Leistungsempfängern wird im Jahr 2006 gerechnet.

Bei der Realisierung von Umzügen in kostengünstigeren Wohnraum ist jedoch entscheidend, ob überhaupt ausreichend kostengünstiger Wohnraum zur Verfügung steht oder nicht. Weiterhin sollten strukturelle Faktoren wie das Wohnumfeld für Leistungsempfänger mit Kindern oder die Vermeidung von Ballungen sozialer Problemlagen in bestimmten Vierteln berücksichtigt werden.

In den Städten wurden vielfältige Initiativen zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und Reduzierung der Ausgaben realisiert - mit unterschiedlichen Strategien.

Zum Teil wurden die Bedarfsgemeinschaften mit den 'teuersten' KdU, also den höchsten Überschreitungen gefiltert und für diese das Umzugsbegehren ausgesprochen - damit diese Bedarfsgemeinschaften den ggf. geringen Bestand an verfügbarem, billigen Wohnraum bevorzugt nutzen können.

In der Stadt Bottrop wurden bereits zum Jahresende 2004 noch zu Zeiten des BSHG bzw. der Arbeitslosenhilfegewährung sowohl bei Kommune und auch bei der Arbeitsagentur die Mieten der jeweiligen Hilfebezieher auf Einhaltung der Angemessenheitsgrenzen geprüft.

Ausschlaggebend für die Steuerung der kommunalen Gesamtausgaben bleibt trotz der Steuerungsmöglichkeiten bei den Kosten der Unterkunft jedoch letztlich deren komplette Vermeidung durch die Loslösung aus dem Hilfebezug, also die **Integration in Erwerbstätigkeit**. Nur hierdurch können die Kosten langfristig gesenkt werden (Kennzahlen hierzu werden im anschließenden Kapitel 3.4 dargestellt).

Definition der Kennzahl

Ausgaben für die „abweichende Erbringung von Leistungen“ pro Leistungsempfänger und Jahr (KeZa SGB II 20.)

Summe der kommunalen Ausgaben für die „Abweichende Erbringung von Leistungen“ pro Jahr und Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld am 31.12. in Euro

Wirkungsfaktoren

- ▲ Anstieg der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Zunahme der Ausgaben oder Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger
- ▼ Sinken der Ausgaben pro Leistungsempfänger entsteht durch Abnahme der Ausgaben oder Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger

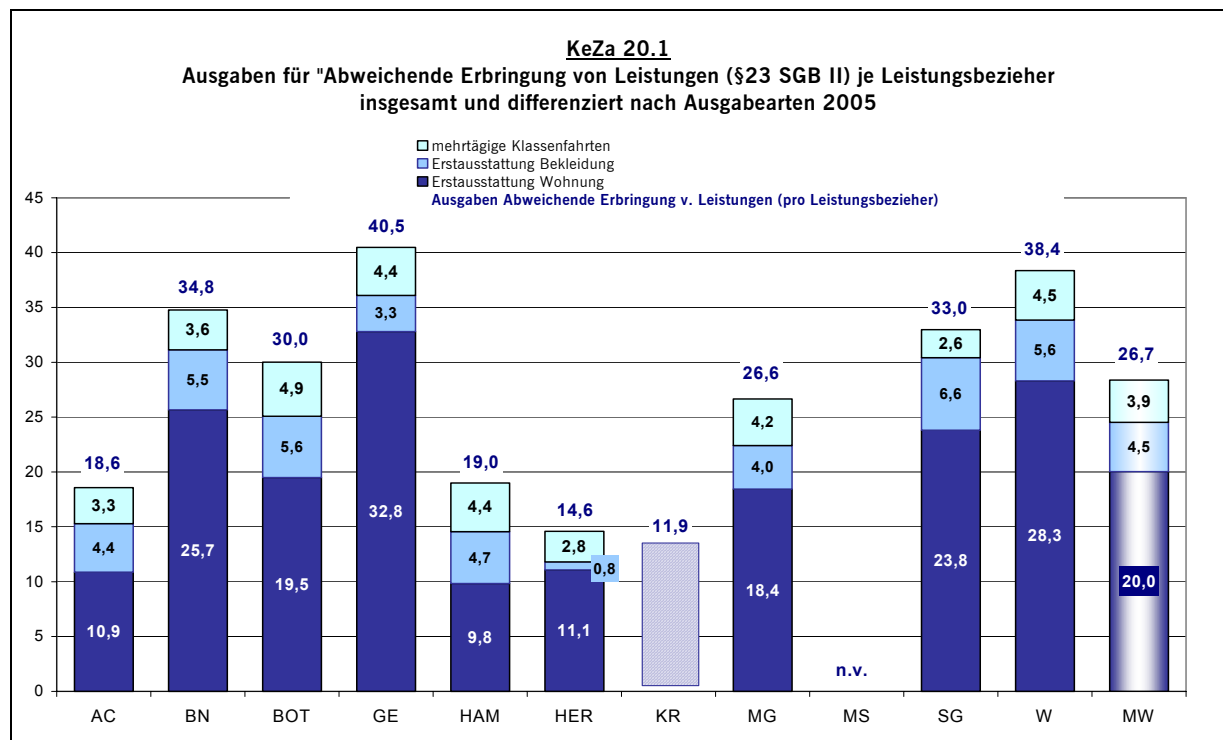
Die Ausgaben für die „**abweichende Erbringung von Leistungen**“ nach § 23 Abs. 3 SGB II bilden mit einem insgesamt sehr geringen Anteil von durchschnittlich 1,4 % an den Gesamtausgaben den zweitgrößten Block kommunaler Ausgaben für Leistungen des SGB II. Hierunter fallen besondere Leistungen zum Lebensunterhalt, die nicht von den Regelleistungen erfasst werden. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind die Kriterien für die Bewilligung dieser Leistungen im SGB II enger gefasst.

Leistungen können nur erbracht werden für:

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
3. Die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

Die Höhe der Ausgaben pro Leistungsempfänger ist in den einzelnen nordrhein-westfälischen Großstädten sehr unterschiedlich. Gelsenkirchen weist die im Vergleich höchsten Kosten aus (bei insgesamt vergleichsweise niedrigen Gesamtausgaben pro Leistungsempfänger). Aber auch Wuppertal, Bonn und Solingen haben überdurchschnittliche Ausgaben in diesem Bereich. Herne, Aachen und Hamm haben hingegen im Vergleich niedrige Ausgaben für die „Abweichende Erbringung von Leistungen“.

Abb. 15: Ausgaben für die „abweichende Erbringung von Leistungen“ pro Leistungsempfänger insgesamt und differenziert nach Ausgabearten in Euro (KeZa 20.1)



Hinweise für die Ursachen dieser Unterschiede erhält man durch die Betrachtung der einzelnen Ausgabearten, die der „abweichenden Erbringung von Leistungen“ zuzuordnen sind. Den höchsten Anteil haben insgesamt die Ausgaben für Wohnungserstausrüstungen. Bei der

Betrachtung der einzelnen Städte fällt auf, dass bei allen Städten die Anteile der Ausgaben für Bekleidungserstaussstattungen und mehrtägige Klassenfahrten mehr oder weniger dicht am Durchschnittswert liegen. Die Städte mit vergleichsweise hohen Ausgaben für die „Abweichende Erbringung von Leistungen“ pro Leistungsempfänger weisen überdurchschnittlich hohe Anteile der Ausgaben für Wohnungserstaussstattungen aus. Insbesondere Gelsenkirchen mit den höchsten Ausgaben pro Leistungsempfänger hat auch die höchsten Anteile von Ausgaben für Erstaussstattungen von Wohnungen.

Wohnungserstaussstattungen wurden nach dem SGB II (nach dem im Jahr 2005 geltenden Recht) nur bei der erstmaligen Gründung eines Haushaltes gewährt. Bei Umzügen kommen Erstaussstattungen nur in Betracht, soweit notwendige Haushaltsgegenstände vor dem Umzug nicht vorhanden waren. Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Die Städte mit hohen Anteilen in dieser Ausgabenart haben somit eine im Verhältnis hohe Zahl von Haushaltsneugründungen zu verzeichnen.

In der folgenden Kennzahl 18 wird dargestellt, wie hoch der **Anteil der kommunalen Ausgaben für Leistungen des SGB II an den Gesamtausgaben für SGB II-Leistungen** ist.

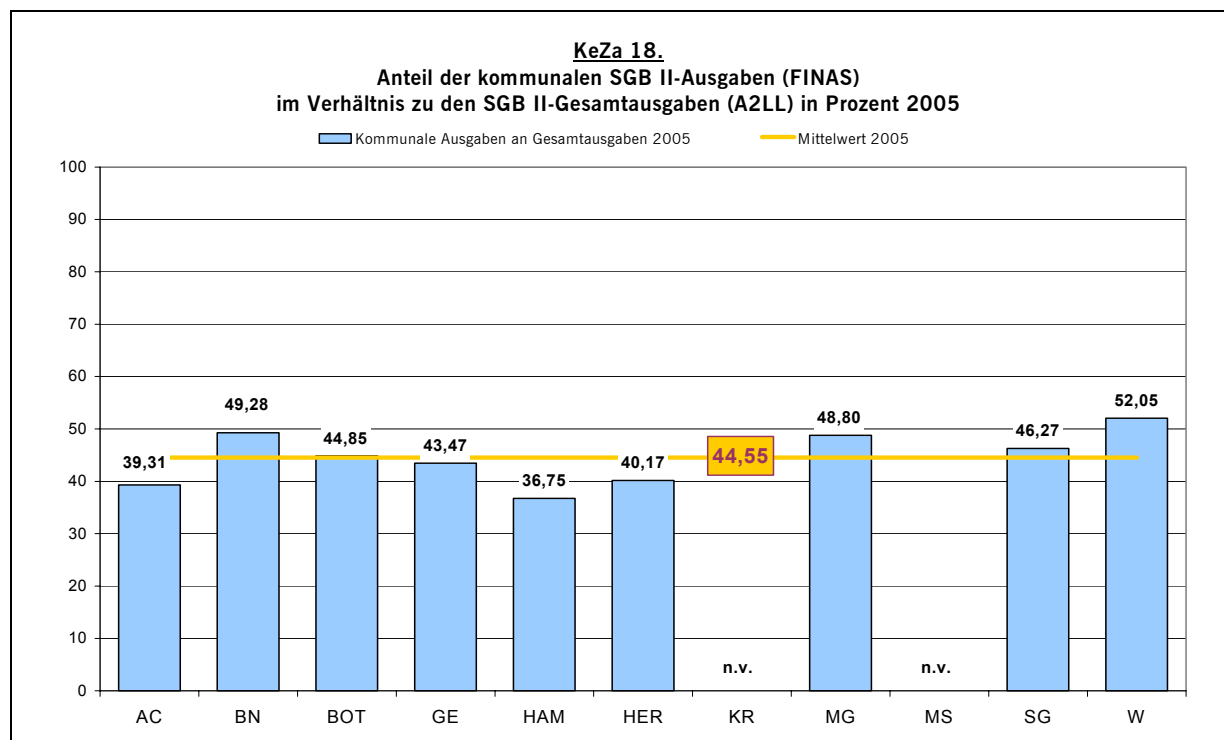
Definition der Kennzahl

Anteil der kommunalen Ausgaben an allen Ausgaben für Leistungen des SGB II
(KeZa SGB II 18.)

Anteil der kommunalen Ausgaben für Leistungen des SGB II an allen Ausgaben des SGB II-Leistungsträgers für laufende Leistungen nach dem SGB II in Prozent

Dieses Verhältnis wird beeinflusst durch die Höhe der kommunalen Ausgaben, insbesondere der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft, und durch die Höhe der übrigen Ausgaben für laufende Leistungen nach dem SGB II. Diese sind wiederum sehr stark abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaften und somit von den sogenannten Fallstrukturen. Zweiter Einflussfaktor sind anrechenbare Einkommen der Leistungsbezieher, die zunächst auf die Regelsatzleistungen (die der Bund trägt) angerechnet werden.

Abb. 16: Anteil der kommunalen Ausgaben an allen Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II (KeZa 18)



Hinweis: Sozialversicherungsbeiträge sind in den Gesamtausgaben SGB II nicht enthalten.

So spiegeln die Differenzen zwischen den Anteilen der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben für Leistungen des SGB II in vielen Fällen die Differenzen bei den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft wieder. Die Werte der Städte Aachen, und Hamm weichen von diesem Muster ab.

Aachen und Hamm zeigen durchschnittliche Ausgaben für Kosten der Unterkunft und einen unterdurchschnittlichen Anteil dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben für Leistungen des SGB II. Hier ist somit der vergleichsweise geringere Anteil der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben zusätzlich durch andere Faktoren geprägt.

So hat Aachen einen überdurchschnittlichen hohen Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit nur einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (vergleiche Abb. 8) und einen sehr niedrigen Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.

Bei zwei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft reduzieren sich die Regelsätze um 10 %, die Regelsätze für Kinder liegen unter denen für erwerbsfähige Hilfebedürftigen. Städte mit einem hohen Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit nur einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen haben somit vergleichsweise höhere Ausgaben für Regelsätze und entsprechend niedrigere Anteile der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben. Dies verstärkt sich noch – wie bei der Stadt Aachen – durch einen niedrigen Anteil von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.

In Bonn, Mönchengladbach und Wuppertal liegt der Anteil der kommunalen an den SGB II - Gesamtausgaben deutlich über dem Durchschnitt.

Für Bonn ist anzumerken, dass hier relativ viele Leistungsbezieher aufstockende Leistungen erhalten. Somit sind die Regelsatzleistungen (Bundesanteil) geringer, damit der kommunale Anteil im Verhältnis höher.

3.4 Integration in den Arbeitsmarkt

Ab dem Jahr 2006 stellt die Bundesagentur für Arbeit den örtlichen SGB II-Trägern einheitliche Berichte mit Controlling-Daten zur Verfügung. Diese neuen Controllingberichte enthalten auch rückwirkende Daten für das Jahr 2005.

Die Auswertungen beruhen auf den verschiedenen in den ARGEen verwendeten EDV-Systemen, insbesondere aus den Fallmanagementsystemen „coArb“ und „comp.ASS“. Die Bundesagentur weist selbst darauf hin, dass die Controllingberichte sich noch in der Erprobung befinden und eine Validität der Daten nicht gesichert ist. Dennoch stehen in diesen Berichten unter anderem erstmals Daten bezüglich der Abgänge von Arbeitslosen aus dem SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung.

Definition der Kennzahl

Quoten der geförderten und ungeförderten Integrationen

(KeZa SGB II 30.1. und 30.2.)

Anteil aller erwerbsfähigen Hilfeempfänger, die im Lauf des Jahres eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen haben und Leistungen der Eingliederung erhielten (gefördert)

bzw. keine Leistungen der Eingliederung erhielten (ungefördert)

an der Summe aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Stichtag 31.12.2005 zuzüglich der im Laufe des Jahres integrierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Prozent.

Als Integration in den Arbeitsmarkt wird grundsätzlich jede Person gezählt, die im Jahr 2005 aus dem Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II heraus eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufgenommen hat. Nicht berücksichtigt wird dabei, ob durch die Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung auch die Hilfebedürftigkeit beendet wird.

Wenn durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur ein so geringes Einkommen erzielt wird, dass weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, wird dies dennoch als Integration in den Arbeitsmarkt gezählt. An dieser Stelle ist die Definition der Integration unscharf bzw. nicht ausreichend. Es wäre wünschenswert, unterscheiden zu können, ob durch eine Integration in den Arbeitsmarkt Hilfebedürftigkeit beendet oder nur verringert wird. Beides sind Ziele des SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit weist in dem Controllingbericht auch Zahlen von Personen aus, deren Hilfebedürftigkeit im Laufe des Berichtszeitraumes beendet wurde. Allerdings sind die Gründe für die Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht erkennbar, eine Verbindung der Zahl der „Abgänge aus Hilfebedürftigkeit“ und der Integrationen in Erwerbstätigkeit ist sicherlich gegeben, aus den Zahlen aber nicht zu erkennen.

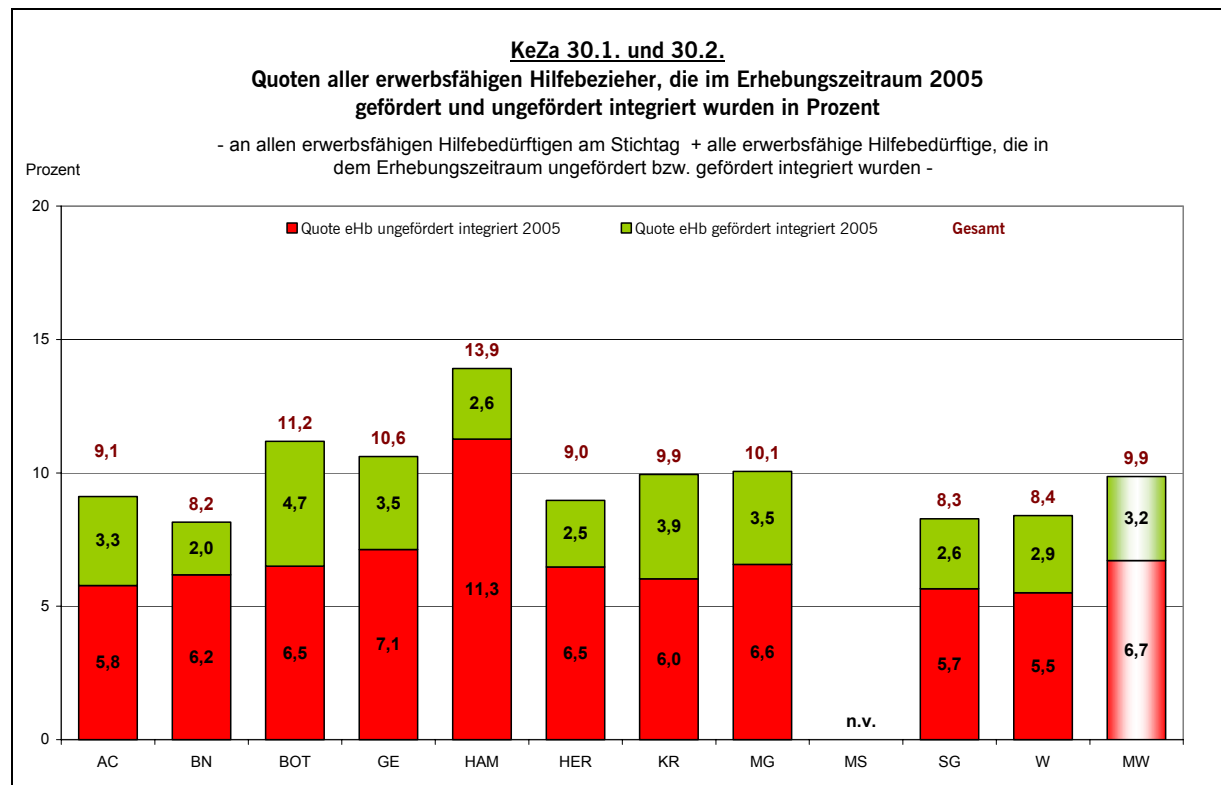
Die Integrationen werden unterschieden in geförderte und ungeförderte Integrationen. „Gefördert“ sind alle Integrationen, bei denen vor oder nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung eine Leistung der Eingliederung nach § 16 SGB II – eine sogenannte aktive Leistung – gewährt wurde. „Ungefördert“ sind entsprechend alle Integrationen, bei denen keine aktive Leistung gewährt wurde.

In der Abb. 17 auf der folgenden Seite sind die Quoten der geförderten und ungeförderten Integrationen bezogen auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dargestellt.

Der Durchschnitt der nordrhein-westfälischen Großstädte liegt bei einer Integrationsquote von insgesamt 10 %. Dabei sind rund zwei Drittel der Integrationen ungeförderte Integrationen ohne eine unterstützende aktive Leistung des SGB II Trägers.

Es ist zu beachten, dass die Integrationsquoten noch keine hinreichende Aussagekraft besitzen. Zu einem großen Teil sind sie determiniert durch die unterschiedlichen Startzeitpunkte der jeweiligen ARGEen. Auch die Validität der zu Grunde liegenden Daten muss noch gesteigert werden.

Abb. 17: Quoten der geförderten und ungeforderten Integration bezogen auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (KeZa 30.1 u. 30.2)



Ein klares Bild der geleisteten Integrations- und Vermittlungsarbeit wird sich erst ergeben, wenn die Daten für ein Jahr auch Eingliederungsmaßnahmen und Strategien zur Integration eines ganzen Jahres abbilden. Erst dann werden die Daten Fragen zu den gewählten Eingliederungsstrategien für die verschiedenen Zielgruppen aufwerfen und Hinweise zu guter Praxis aufzeigen können.

Die Gründungen und Arbeitsaufnahme der ARGEen erfolgte wie angesprochen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und beeinflusst damit wesentlich die Integrationsquote für 2005. So wurde die Arbeit der ARGE in Aachen, Bottrop, Gelsenkirchen, Münster, Solingen, Wuppertal im Januar 2005 begonnen. In Bonn wurde die ARGE ebenfalls zum Januar 2005 gegründet, die räumliche Zusammenlegung erfolgte jedoch erst zum 1. März 2005. In Herne und Mönchengladbach wurde die ARGE zum 1. Juli 2006 gegründet, in Krefeld zum Oktober 2005.

Die Stadt Hamm ist als einzige in der Reihe der hier abgebildeten Großstädte eine 'optierende' Kommune, sie nahm die Umsetzung des SGB II entsprechend ab Januar 2005 in alleiniger kommunaler Verantwortung wahr.

In den ersten Monaten der Umsetzung des SGB II stand bei allen Kommunen die Gewährung passiver Leistungen im Vordergrund. Der Einsatz des Personals musste erst bedarfsgerecht ausgerichtet werden, und Qualifizierungen für die Gewährung von aktiven und passiven Leistungen während des schon angelaufenen 'Betriebs' durchgeführt werden. Erschwerend wirkten zudem verschiedene Einführungszeitpunkte der EDV-Systeme und die fehlende Funktionalität der EDV.

Definition der Kennzahl

Quoten der geförderten und ungeforderten Integrationen U25

(KeZa SGB II 31.1. und 31.2.)

Anteil aller erwerbsfähigen Hilfeempfänger unter 25 Jahren, die im Lauf des Jahres eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufgenommen haben und Leistungen der Eingliederung erhielten (gefördert)

bzw. keine Leistungen der Eingliederung erhielten (ungefördert)

an der Summe aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren am Stichtag 31.12.2005 zuzüglich der im Laufe des Jahres integrierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren in Prozent.

Für den besonders zu fördernden Personenkreis der **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren** weist die Bundesagentur die Zahlen der integrierten Personen gesondert aus. Neben der Unterscheidung in geförderte und ungeforderte Integrationen wird hier auch unterschieden in Integrationen in Ausbildung und Integrationen in Erwerbstätigkeit.

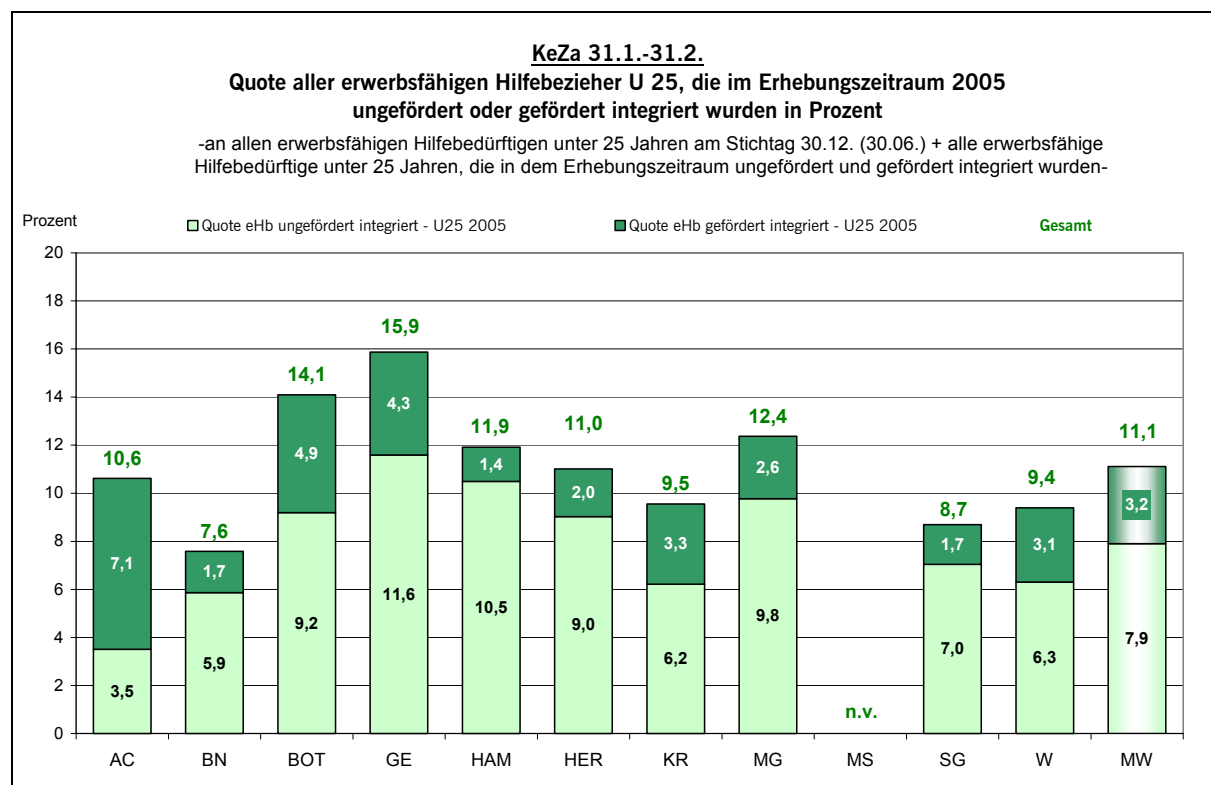
Die Quoten der geförderten und ungeforderten Integration sind in Abb. 18 dargestellt. Wie oben erläutert geben sie nur einen ersten, noch nicht validen Eindruck.

Im Durchschnitt liegt die Gesamtintegrationsquote der unter 25-Jährigen etwas über der Gesamtintegrationsquote bezogen auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Die durchschnittliche Quote der geförderten Integration der unter 25-Jährigen entspricht jedoch der durchschnittlichen Quote der geförderten Integration aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Ein größerer Erfolg der Förderung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren, auf die bei allen Trägern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein Schwerpunkt gelegt wird, ist an der Quote der geförderten Integrationen im Gesamtergebnis noch nicht zu erkennen. Bei einer Einzelbetrachtung der Städte werden hier allerdings Unterschiede deutlich.

Abb. 18: Quoten der geförderten und ungeforderten Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (KeZa 31.1-31.2)



Definition der Kennzahl

Quoten der Integrationen U25 in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

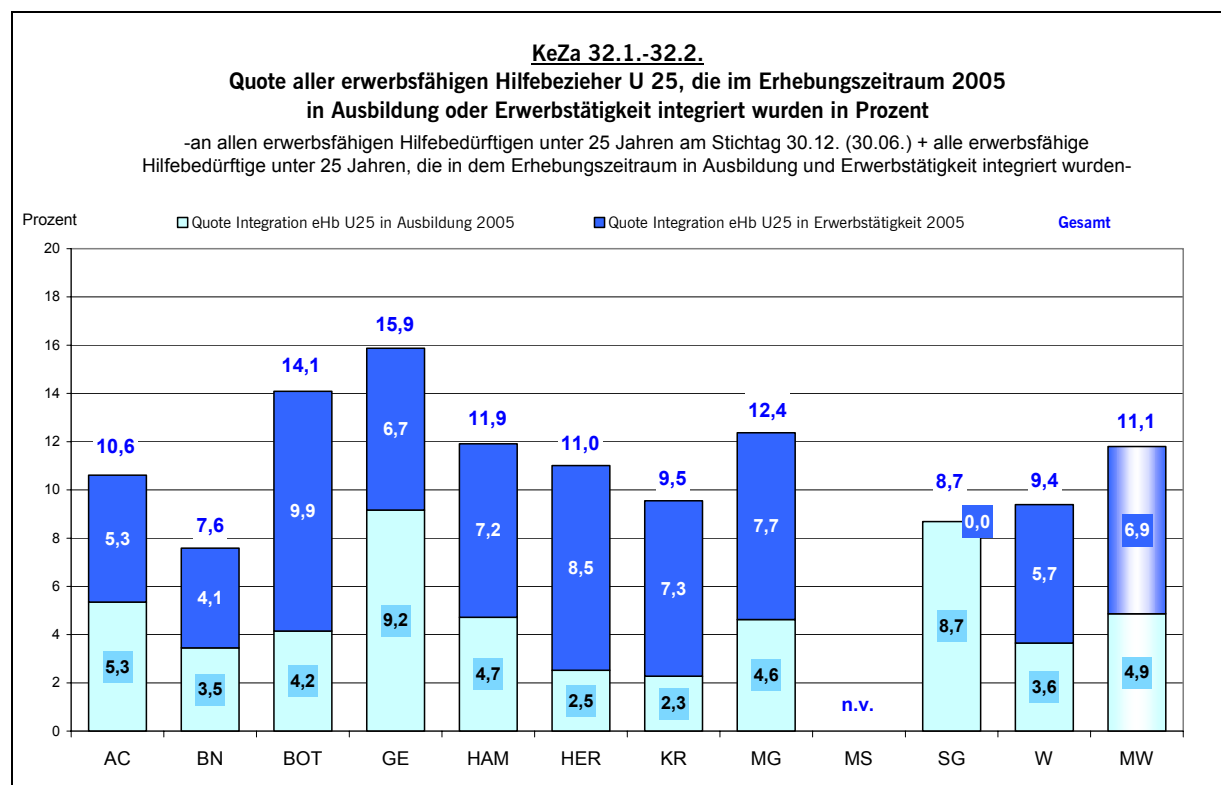
(KeZa SGB II 32.1. und 32.2.)

Anteil der erwerbsfähigen Hilfeempfänger unter 25 Jahren, die im Lauf des Jahres eine Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung aufgenommen haben an der Summe aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahre am Stichtag 31.12.2005 zuzüglich der im Laufe des Jahres in Ausbildung und Erwerbstätigkeit integrierten eHb unter 25 Jahren in Prozent.

Gleich bei Gründung der ARGEn wurden in allen Städten Teams für die Zielgruppe „u25“ eingerichtet, die ihre Eingliederungsstrategien speziell für diesen Personenkreis ausgerichtet haben und jene die Programme für diese Zielgruppe umsetzen.

Auch hier gilt, dass die späte Gründung einzelner ARGEn noch keine Einschätzung der einzelnen Integrationsquoten erlauben.

Abb. 19: Quoten der Integration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (KeZa 32.1-32.2)



Bei der Betrachtung der Integration unter 25-Jähriger differenziert in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit fällt auf, dass die Integration in Erwerbstätigkeit überwiegt.

Zu beachten ist, dass die Ausgangsbedingungen in den Argen bzw. Kommunen unterschiedlich sind. So bringen die zu integrierenden jungen Menschen unterschiedliche Ausgangsbedingungen mit - unterschiedliche Ausbildungsniveaus und Vorqualifikationen. Zum Teil weisen die Argen bzw. Kommunen hohe Anteile von Jugendlichen ganz ohne Schulabschluss oder ohne Ausbildung auf, wodurch die Eingliederungsstrategien notwendig verschieden gestaltet werden müssen. Dies wird bei der Analyse der Vorgehensweisen in den ARGEn bzw. Kommunen einzubeziehen sein. Die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes bildet dabei jeweils den Rahmen, in dem die Integrationen realisiert werden müssen.

4. Ausblick

Im Rahmen des qualitativen Benchmarking und fachlichen Austausches haben die mittleren Großstädte in Nordrhein-Westfalen bisher verschiedene Formen der Organisation des Prozesses der Leistungsgewährung und der Gestaltung der Zugangswege für Hilfebedürftige diskutiert. Hier haben sich im Laufe der Zeit bestimmte Grundmodelle mit jeweils unterschiedlichen Vor- und Nachteilen entwickelt. Nach der Aufbauphase müssen die geschaffenen Strukturen an einigen Stellen sicherlich noch angepasst werden. Die grundlegende Gestaltung ist vielerorts jedoch abgeschlossen oder steht kurz vor dem Abschluss.

Auch die Gestaltung der Vereinbarungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägern der Grundsicherung war Thema des fachlichen Austausches. Hier bestehende Probleme warten noch auf eine Lösung, die nur im Rahmen grundsätzlicher Entscheidungen fallen können.

Schwierigkeiten bei der Anwendung der EDV-Systeme waren und bleiben Gegenstand der Diskussion. Die Verbesserung der Datenlage muss vorangetrieben werden und wird einem zielorientierten Benchmarking zugute kommen.

Nach der Justierung der Organisationsformen und Strukturen wird und muss der Aufgabenbereich der Eingliederung in Arbeit stärker fokussiert werden. Dies gilt sowohl für die Arbeit vor Ort als auch für den Vergleich der Leistungen im Rahmen des Benchmarking. Mit einer Verbesserung der Datenlage ist es eine zukünftige Aufgabe des Benchmarkingkreises, weitere Kennzahlen für die Integration in Erwerbstätigkeit zu entwickeln und zu erheben.

Eine Steuerung und Reduktion der Ausgaben – sowohl der Gesamtausgaben als auch der kommunalen Ausgaben – gelingt letztlich nur über die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Um die gute Praxis auch quantitativ abzubilden, werden zukünftig **weitere Kennzahlen benötigt**. Dazu können gehören:

- Abgangsquote für SGB II-Leistungsbezieher
- die Veränderungsrate (Differenz) der Abgangsquote
- Differenzierung der Zugänge der erwerbsfähigen Hilfebezieher (eHb) nach Gründen
- Differenzierung der Abgänge der erwerbsfähigen Hilfebezieher (eHb) nach Gründen
- die Nachhaltigkeit der Vermittlung: Wiederanmeldungen von eHb nach 12 Monaten, für Personen bis unter 25 Jahre und ab 25 Jahren.

Von kommunaler Seite besteht zudem Bedarf, für die ARGE umfassende Auswertung der Kosten der Unterkunft zu erhalten, zum Beispiel differenzierte Auswertung zur den Überschreitungen der angemessenen Unterkunftskosten.

Benötigt werden darüber hinaus Auswertung zu Personen mit „aufstockenden Leistungen“, sowohl zu SGB III - Leistungen wie auch zu Erwerbseinkommen. Sie werden zum einen benötigt, um die Integrationsstrategien entsprechend auszurichten, zum anderen aber auch, um die Ergebnisse zu Kostenkennziffern richtig bewerten zu können.

Für kommunale Planungen im Rahmen der Daseinsvorsorge, aber auch für die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Angeboten zur Eingliederung benötigen die Kommunen bzw. die ARGEn auch kleinräumig auswertbare Daten.

Die Verständigungsprozesse zur Befriedigung dieses Datenbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit haben begonnen, wünschenswert erscheinen vor allem baldige Resultate.

Insgesamt steht das SGB II weiterhin in der öffentlichen und politischen Diskussion, weitere Änderungen stehen bevor. Das beschlossene SGB II - Fortentwicklungsgesetz verfolgt das Ziel, die Umsetzung des SGB II in vielen Details zu vereinfachen und Schnittstellen zu anderen Leistungsgesetzen und anderen Sozialleistungsträgern klarer zu gestalten.

Von vielen der geplanten Maßnahmen ist eine Verbesserung der Strukturen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erwarten. Sehr zu begrüßen ist die geplante gesetzliche Vorgabe, bei jeder Neuantragstellung von Personen ohne bisherigen Leistungsbezug unverzüglich Vermittlungsbemühungen einzuleiten. Dies kann als gesetzliche Empfehlung eines „**Work-First-Ansatzes**“ verstanden werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Umsetzung einer Gesetzesänderung Zeit benötigt. Zeit, die ohnehin noch nicht vollständig hergestellten Voraussetzungen für eine zielorientierte praktische Umsetzung des SGB II zu schaffen. Für die Förderung der Integration sind bisherige strukturelle Probleme weiterhin zu lösen und personelle sowie sachliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Integration zu gewährleisten.